

Informationsdienst der

LMS Agrarberatung / LUFA Rostock

# DAS



# BLATT

Heft 3/2020  
September  
9. Jahrgang

Mit Wissen Wachstum schaffen

WEITERFÜHRUNG DER INITIATIVE TIERWOHL

## Planungssicherheit für Tierhalter

JETZT ANSPRUCHSBERECHTIGUNG PRÜFEN (LASSEN)

## Überbrückungshilfe Corona

FACHINFO: LAGERUNG VON FESTEN WIRTSCHAFTS-  
DÜNGERN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN

## Feldrandlagerung neu geregelt







Willkommen



Sehr geehrte Damen und Herren, werte Leserinnen und Leser,

im Jahresverlauf befasst sich die dritte Ausgabe unseres Informationsdienstes „Das Blatt“ normalerweise mit den Möglichkeiten und Angeboten der „MeLa“.

Deshalb nutzen wir im Kontakt mit unseren Kunden verstärkt alternative Kommunikationsangebote – so auch das eher traditionelle Printmedium unseres „Blattes“.

Wegen der langen Trockenheit variieren die Ernteergebnisse bei Getreide und Raps dieses Jahr mit ausgeprägter Regionalität von deutlich unterdurchschnittlich

bis überdurchschnittlich. Die wirtschaftlichen Ergebnisse des Marktfruchtbaus aus dem Vorjahr interpretiert unserer Fachkoordinator „Marktfruchtbau“ Stefan Engberink im ersten Beitrag des vorliegenden Heftes.

Wir freuen uns über die externen Beiträge zum Aal-Management aus dem Institut für Fischerei der Landesforschungsanstalt MV sowie von Autoren der ETL Agrar & Forst GmbH zu steuerlichen Fragen und Überbrückungshilfen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und spannende Lektüre mit dem vorliegenden Heft.

Handwritten signature of Berthold F. Majerus.

Ihr Berthold F. Majerus Geschäftsführer



Agrarberatung

2019 deutlich besser als in den Vorjahren 4
Ergebnisse der Betriebszweigauswertung
Zwischenbericht zur Ernte 2020 in MV 8
Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)
Förderung zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern neu justiert 10
Das Landwirtschaftsministerium wies auf Änderungen in der AFP-Richtlinie hin
Planungssicherheit für Tierhalter 12
Weiterführung der Initiative Tierwohl
Ein Kraftakt für alle 14
Änderung der Tierschutz-Nutztier-Haltungsverordnung
Innovation Wildfruchtanbau 16
Die neue Nische für Gartenbau und Landwirtschaft in MV?
Flexprämie jetzt bis 31.07.2021 20
Bundestag beschließt Verlängerung der Flexprämie für Biogas

Forschung

Markierung dauerhaft und spurenlos 22
Aktuelle Studie zum Markierungstoff Alizarinrot S

Büro für Existenzsicherung

Herausforderung Diversifizierung 26
Milchviehbetrieb Weijs
Neue Mitarbeiterin bei der LMS Agrarberatung 27

LFB – Landwirtschaftliches Fachrecht

Feldrandlagerung neu geregelt 28
Fachinfo: Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen

LUFA

Wieviel Energie steckt in meinem Mais? 34
Neue Energieschätzgleichung für Maisprodukte
Neue Leiterin der LUFA 37

Steuerberatung

So steuern Sie die Steuern 38
Verkauf von Genossenschaftsanteilen
Überbrückungshilfe Corona 42
Jetzt Anspruchsberechtigung prüfen (lassen)

News

Fristen September 2020 bis Januar 2021 46





ERGEBNISSE DER BETRIEBSZWEIGAUSWERTUNG

# 2019 deutlich besser als in den Vorjahren

Stefan Engberink

Nach einem Auswinterungsjahr 2016, einer verregneten Ernte 2017 und einer Rekorddürre 2018, war der Wunsch nach Normalität für die Ernte 2019 sehr groß. Als normal kann das Jahr in der Retrospektive nicht eingestuft werden, jedoch sind die Ergebnisse der Betriebszweigauswertung 2019 deutlich besser als in den drei Vorjahren. Leider reichen die Umsatzerlöse nicht aus, um die Kosten vollständig zu decken, sodass 2019 zum 5. Jahr in Folge die Flächenprämien zur Deckung der Kosten benötigt wurden. Bessere Betriebe können sich aber deutlich abheben.

Im Herbst 2018 setzte sich fort, was im Frühjahr des Jahres begonnen hatte: rekordverdächtige Hitze und Trockenheit. Das führte zu einigen Problemen in der Bestellung der Winterkulturen und auch dazu, dass insbesondere die Rapsfläche reduziert wurde. In einigen Landesteilen musste sowohl Raps als auch ein Teil der Getreidefläche umgebrochen werden, da der Feldaufgang zu gering war. In diesen Kulturen war ein verzettelter Feldaufgang die Folge des ausgetrockneten Bodens. Aufgrund der Trockenheit gab es aber einen ausgeprägten Sommerfrost, dadurch war die Bearbeitung der schweren Böden hervorragend möglich und das Saatgut wurde in ein gutes Saatbett abgelegt. Das knappe Wasserangebot sorgte für eine tiefe Durchwurzelung des Bodens. Der Winter 2018/19 war sehr mild, sodass sich viele Bestände trotzdem noch recht gut entwickeln konnten. Bodenwasservorräte wurden allerdings kaum aufgefüllt. Die Landwirte sahen sich zum Ausgang des Winters mit der Situation konfrontiert, dass die nutzbare Feldkapazität nur bei 70-80 % lag. Das Frühjahr 2019 war dann wiederum überdurchschnittlich trocken, wobei die Kulturen auf den besseren Böden von der sehr guten Bodengare und der hervorragenden Wurzelentwicklung profitieren konnten.

In Tabelle 1 sind die Nettoerträge für die drei wichtigsten Marktfruchtkulturen dargestellt. Mit durchschnittlich 35,09 dt/ha zeigt der Raps eine positive Tendenz, knüpft aber noch nicht an die guten Jahre vor 2016 an. Die Erträge im Weizen mit 72,4 dt/ha liegen unter dem langjährigen Mittelwert, während sie in der Wintergerste mit 75,3 dt/ha darüber liegen. Die Erträge der Zu-

Tabelle 1: Nettoerträge der wichtigsten Marktfruchtkulturen in MV

		Winterraps	Winterweizen	Wintergerste
Ertrag	dt/ha	35,09	72,42	75,33
Grundpreis	EUR/dt	37,04	17,22	15,30
Markt-leistung	EUR/ha	1.368	1.277	1.182
Summe Direktkosten	EUR/ha	439	374	359
Direktkosten-freie Leistung	EUR/ha	929	903	822

ckerrüben zeigen die gute Resilienz dieser Kultur. Der Silomaisertrag lag auf einem durchschnittlichen Niveau, dabei muss aber bedacht werden, dass diese Kultur in der Regel auf den leichten Böden steht und diese insgesamt schwache Erträge abgeliefert haben. Nach den überdurchschnittlichen Preisen 2018, insbesondere kurz nach der Ernte, zeigte sich 2019 wieder das gewohnte Bild: die Preise waren in der Ernte im Sinkflug und erholten sich bis zum Jahresende langsam auf einem weiterhin niedrigen Niveau.

Im Durchschnitt wurde der Weizen für 17,22 EUR/dt gehandelt und lag somit fast 1,40 EUR/dt unter dem Vorjahresniveau. Der erzielte Wintergerstenpreis ist im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahr ebenfalls deutlich gesunken, um 0,90 EUR/dt auf 15,30 EUR/dt. Raps wurde für durchschnittlich 37,04 EUR/dt verkauft. Winterraps konnte nur ein durchschnittliches Ertragsniveau von 29,50 dt/ha erzielen, trotz des Grundpreises von 36,73 EUR/dt, bleibt damit die direktkostenfreie Leistung hinter der von Weizen und Gerste zurück. Der Weizenertrag war 2017 mit 76,10 dt/ha etwa 4 dt/ha unter dem 5-jährigen Durchschnitt. Der Nettoerlös lag bei 15,73 je dt.

Zusammen ergibt dies einen Einbruch bei den Hektarerlösen um 172 € gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre.

### Deutliche Unterschiede nach Bodengüte

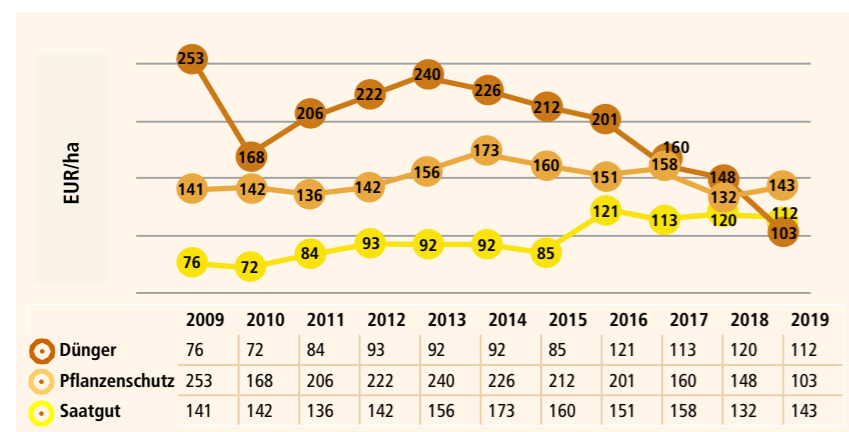
Die besten 25 % der Betriebe (nach Dkfl) ernteten 2019 im Schnitt nur 1,9 dt/ha Weizen mehr. Deutlicher waren da die Mehrerträge der erfolgreichen 25 % bei Wintergerste, dort waren nach der Ernte 4,4 dt/ha mehr im Bunker. Ebenfalls wurden große Mehrerträge in der Wintergerste und im Winterweizen auf den Standorten mit mittlerer und besserer Qualität gedroschen. Hier zeigte sich, dass diese Böden die Trockenphase einfach viel besser überstehen konnten. In Tabelle 2 sind die Ergebnisse von Winterweizen und Wintergerste jeweils in den Gruppen < 35, 35-45 und > 45 Bodenpunkte dargestellt.

Im Winterweizen wurden, auf den durchschnittlichen Böden mit 35-45 Bodenpunkten, 8,8 dt je ha mehr gedroschen. Auf den sehr guten Böden, über 45 Bodenpunkte, lag der Mehrertrag ebenfalls bei genau 8,8 dt/ha. Die Erlöse schwankten zwischen 16,80 EUR/dt bis 17,52 EUR/dt. Nach Abzug der Direktkosten wur-

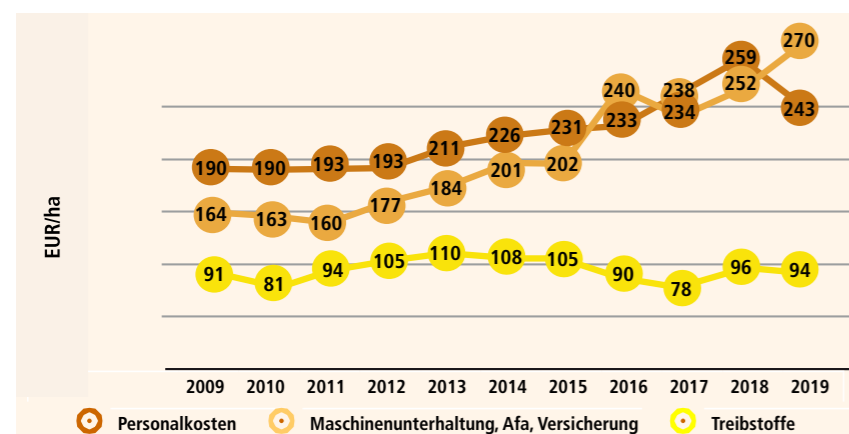
Tabelle 2: Direktkostenfreie Leistungen Winterweizen und Wintergerste 2019 - nach Standort/Bodenpunkten (BP)

Kenngröße	Einheit	Winterweizen			Wintergerste		
		< 35 BP	35-45 BP	> 45 BP	< 35 BP	35-45 BP	> 45 BP
Bodenpunkte	BP	33	40	47	29	41	48
Ertrag	dt/ha	63,51	72,39	81,27	63,04	76,79	80,47
Grundpreis	EUR/dt	16,80	17,52	17,13	15,04	15,22	15,80
Leistungen	EUR/ha	1099	1297	1417	994	1195	1291
Saatgut	EUR/ha	70	60	73	71	74	85
Pflanzenschutzmittel	EUR/ha	118	142	137	113	109	54
Dünger (Zukauf)	EUR/ha	172	149	163	146	138	159
Direktkosten	EUR/ha	380	360	391	339	348	365
Direktkostenfreie Leistung	EUR/ha	718	936	1027	655	847	926

Grafik 1: Durchschnittliche Ausgaben für Betriebsmittel je ha



Grafik 2: Detaillierte Darstellung der AEK 2009-2019



de auf den guten Böden eine Dkfl von rund 1.027 EUR/ha erzielt. Die Dkfl liegt damit rund 309 EUR/ha höher, als auf den Flächen < 35 Bodenpunkte, und immer noch 91 € höher im Vergleich zu der mittleren Gruppe. In der Wintergerste sind die Bodenunterschiede ebenfalls sehr deutlich. Auf den mittleren Böden

wurden rund 13,75 dt/ha mehr gedroschen, als auf den Böden < 35 Bodenpunkte, und auf den Böden > 45 Bodenpunkte kamen immerhin noch knapp 3,68 dt/ha mehr vom Feld. Dementsprechend unterschiedlich fällt die Dkfl aus: sie beträgt 655 € in der Gruppe < 35 Bodenpunkte und ist damit 192 EUR/ha

niedriger als in der mittleren Gruppe. Auf den besseren Böden wurde sogar eine um 271 € bessere Dkfl erreicht.

**Direktkosten: Saatgut und Pflanzenschutz stagnieren, Dünger sinkt**

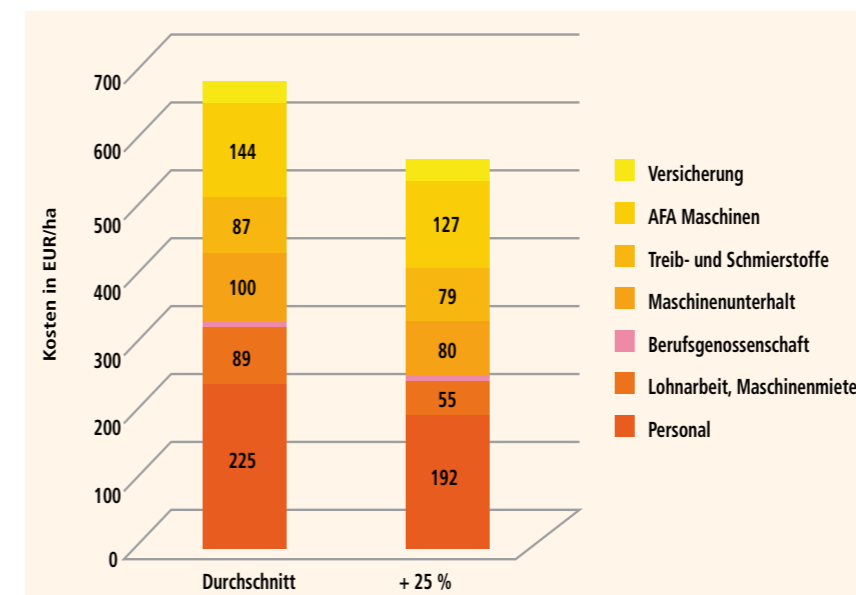
In den vergangenen siebzehn Jahren stiegen die Pflanzenschutzkosten in der Weizenproduktion um durchschnittlich 3,50 EUR/Jahr, dieser Trend konnte 2015 vorerst gestoppt werden. Mit den sinkenden Erzeugerpreisen sind gleichzeitig auch die Ausgaben für Betriebsmittel in den vergangenen Jahren gesunken. Insbesondere für Düngemittel wurde weniger ausgegeben. Dies kommt zum Teil durch sinkende Düngemittelpreise zustande. Jedoch sorgt die angespannte Liquiditätssituation in vielen Betrieben auch für eine Reduzierung der Grunddüngung. Die Pflanzenschutzkosten lagen mit 143 EUR/ha in etwa auf dem Niveau von 2012, im Vergleich zum Vorjahr wurde die Intensität etwas erhöht. Die Aufwendungen für Pflanzenschutz zeigen aber auch, dass die Landwirte Einsparpotentiale gezielt nutzen.

Die Saatgutkosten sind etwas niedriger als im Vorjahr, allerdings wurde auch etwas weniger Kartoffelfläche ausgewertet.

**Arbeiterledigungskosten mit großen betrieblichen Unterschieden**

Während bei den Direktkosten im vergangenen Jahr ein leichter Rückgang zu verzeichnen war, kann bei den Arbeiterledigungskosten allenfalls eine Stagnation festgestellt werden. Mit 635 EUR/ha handelt es sich bei den AEK um den größten Kostenblock im Marktfruchtbau. Es ist daher interes-

Grafik 3: Vergleich der Arbeiterledigungskosten



sant, sich diese Zahlen nochmal genauer anzuschauen. In Grafik 2 sind die einzelnen Kostenpositionen in den Arbeiterledigungskosten dargestellt.

Mit 36,8 % machen die Personalkosten mehr als ein Drittel der AEK aus. Die Steigerung betrug von 2011-2019 jährlich 2,9 %, im vergangenen Jahr hingegen sind die AEK leicht gesunken. Steigende Lohnkosten konnten lange durch eine Steigerung der Produktivität kompensiert werden, daher waren die Personalkosten bis zum Jahr 2010 tendenziell sinkend. Neben den Personalkosten sind auch die Kosten für Abschreibungen stark gestiegen, diese betragen zurzeit ca. 144 EUR/ha. Steigende Abschreibungen sind bei steigenden Maschinenpreisen, aber zugleich gleichbleibender Produktivität der Maschinen, unausweichlich. Erfreulicherweise sind sowohl die Kosten für Lohnunternehmer und Maschinenmiete als auch die Treibstoffkosten 2019 rückläufig. Neben den Direktkosten, die kurzfristig angepasst werden können, sind die Arbeiterledigungskosten eine große langfristige Stellschraube in den Unternehmen.

Vergleicht man die Arbeiterledigungskosten der besseren 25 % der Betriebe mit dem Durchschnitt, so sind die Unterschiede groß. 539 € betragen sie bei den erfolgreichen Betrieben, im Vergleich zu 635 EUR/ha im Durchschnitt der Betriebe. Auch hier wird die besondere Rolle der Personalkosten deutlich. Während diese bei den besseren 25 % nur 192 EUR/ha betragen, liegen sie im Durchschnitt bei 225 EUR/ha. Die anderen Kostenpositionen unterscheiden sich jeweils um 1-34 €. Erwähnenswert ist auch, dass sich die Dieselposten dabei nur um 8 EUR/ha unterscheiden. Werden die Personalkosten nochmal etwas näher beleuchtet, dann fällt auf, dass die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden in den besseren Betrieben 10,9 Stunden je ha beträgt. Der Durchschnitt leistet je ha 12,52 Stunden. Darin enthalten sind sowohl die Arbeitszeiten der Leitung und Verwaltung, als auch bei den natürlichen Personen, die Arbeitszeiten der Familienarbeitskräfte, sodass ein Vergleich unabhängig von der Rechtsform möglich ist. Den höheren Arbeitszeitaufwand findet man in der Außenwirtschaft aber kaum wieder.

5,0 Schlepperstunden fallen in den besseren Betrieben je ha an, im Durchschnitt sind diese mit 5,4 Stunden je ha nur minimal höher. Die höheren Personalkosten sind demnach vor allem auf höhere Kosten in der Leitung und Verwaltung dieser Betriebe sowie in der Wartung und Pflege der Maschinen zurückzuführen.

**Salden das fünfte Jahr in Folge negativ**

Nach Abzug der Direkt- sowie Arbeiterledigungs- und Gemeinkosten wurde in MV in den Arbeitskreisbetrieben ein negativer Saldo von -88 EUR/ha erwirtschaftet. Damit ist der Saldo das fünfte Mal in Folge negativ, allerdings ist es dennoch der Beste der letzten vier Jahren. Der Saldo der besseren Betriebe liegt bei 192 EUR/ha und ist somit um 280 EUR/ha höher. Damit heben sich diese Betriebe deutlich vom Durchschnitt ab. Neben den niedrigen Preisen steht der Marktfruchtbau in Mecklenburg-Vorpommern auch vor großen politisch induzierten Herausforderungen. GAP-Reformen und die damit verbundene Forderung „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ und der Brexit werden dafür sorgen, dass die Gewinnwirksamkeit der Flächenprämie abnimmt. Außerdem wird die erneute Verschärfung der Düngeverordnung einen erheblichen Einfluss auf den Ackerbau nehmen. Gerade bei solch tiefgreifenden Veränderungen ist es wichtig, sich einem Wettbewerbsvergleich zu stellen, um die Kosten im Griff zu behalten.

**Kontakt:**  
 Stefan Engberink  
 LMS Agrarberatung  
 Mobil: 0162 1388100  
 E-Mail: sengberink@lms-beratung.de





BESONDERE ERNTE- UND QUALITÄTSMITTLUNG (BEE)

# Zwischenbericht zur Ernte 2020 in MV

Julia Kaiser

BEE  
Mecklenburg-Vorpommern  
LMS LUFA ROSTOCK

**Auf der Grundlage der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE), in Verbindung mit der Bodennutzungshaupterhebung und der Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) gab das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern (StatA MV) am 24. August eine Ernteeinschätzung zu 2020 im Land ab. Zwischenberichte zur Feststellung der Beschaffenheit von Brotgetreide und Winterraps der Ernte 2020, auf Datengrundlage der BEE, werden bundesweit durch das Max-Rubner-Institut (MRI) herausgegeben. Über die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) berichteten wir bereits in der Mai-Ausgabe von DAS BLATT.**

Die erwarteten Erträge der meisten Kulturen entsprechen aufgrund dieser Erhebungen nahezu den Durchschnittserträgen der letzten sechs Jahre. Der Wachstumsverlauf der Kulturen wurde dabei stark von den Nachtfrösten des Frühjahrs sowie durch die sich regional sehr differenziert auswirkende Trockenheit beeinflusst.

## Winterraps

Laut Erhebung erhöhte sich die Anbaufläche von Winterraps in Mecklenburg-Vorpommern zum Vorjahr zwar um 6,2 % auf 178.000 ha, erreicht aber mit 83 % nicht den langjährigen Durchschnitt (2014 - 2019)

von 215.300 ha. Winterraps wird nach der Ernteeinschätzung 2020 einen Ertrag von 37,8 dt/ha erzielen und somit einen überdurchschnittlichen Wert erreichen. Hier liegt der Sechs-Jahres-Durchschnitt bei 34,7 dt/ha. Der Ölgehalt, als wesentliches Qualitätskriterium beim Raps, liegt mit 42,5 % über dem Vorjahreswert von 41,4 %.

## Winterweizen

Die Getreideernte insgesamt könnte nach den Berechnungen des Statistischen Amtes in diesem Jahr bei 3,87 Mio t liegen. Die Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern stellten zur Ernte 2020 rund 560.200 ha Ge-

treide ins Feld. Hieran hat Winterweizen traditionell den größten Anteil, dessen Anbaufläche verringerte sich aber gegenüber dem Vorjahr um 9 % auf nunmehr 304.000 ha. Der Ertrag liegt in diesem Jahr mit 76,0 dt/ha leicht unter dem Sechs-Jahres-Durchschnitt mit 76,8 dt/ha. Die diesjährige Winterweizen-Ernte weist zum Stand der Veröffentlichung im Durchschnitt aller untersuchten Proben aus dem Bundesland einen Rohproteingehalt von 12,7 % auf (Vorjahr: 13,1 %). Der Sedimentationswert, als indirektes Maß zur Bestimmung der Proteinqualität, liegt mit 50 ml unter dem Niveau des Vorjahreswertes von 53 ml. Bezüg-

lich des Kriteriums Fallzahl stuft das MRI die diesjährige Ernte als unproblematisch ein, sie liegt bei 361 Sekunden. Die bisher zur Einschätzung der Belastung des Erntegutes mit unerwünschten Mykotoxinen festgestellten Deoxynivalenol-Gehalte (DON), liegen auf einem niedrigen Niveau.

## Wintergerste

Ein Anbaurückgang ist auch bei der Wintergerste zu verzeichnen, die auf 135.000 ha steht. Im Vorjahr waren es noch 142.400 Hektar. Nach der ersten Schätzung erzielt Wintergerste im Landesdurchschnitt 74,6 dt/ha. Der mehrjährige Durchschnitt liegt bei 73,3 dt/ha.

## Roggenanbau

Die erste Ertragsschätzung zum Roggenanbau beläuft sich auf 53,0 dt/ha, dies bedeutet auch hier einen leichten Rückgang des Ertragsergebnisses, gegenüber dem mehrjährigen Durchschnitt von 54,7 dt/ha. Die Anbaufläche hat sich demgegenüber zum Vorjahr aber um 3 % auf fast 70.000 ha erhöht. Roggen ist somit die drittstärkste Getreidefrucht in Mecklenburg-Vorpommern. Die diesjährige Roggenernte stellt sich mit bisheriger Auswertung qualitativ als heterogen und enzymarm dar. Die untersuchten Partien liegen in einem hohen Fallzahlbereich von 301 Sekunden. Auch in diesem Jahr zeigt sich die Stärkebeschaffenheit in extrem hohen Amylogrammaxima (2020: 1.624 AE, 2019: 1.354 AE). Das Vorkommen von Mutterkornsklerotien ist gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. In den bisher untersuchten Proben zu unerwünschten Mykotoxinen zeigten sich überwiegend geringe Gehalte an Deoxynivalenol (DON) und sehr geringe Gehalte an Zearalenon.



**Abb. 1:** Die Proberodungen können durch den LUFA-Außendienst der LMS übernommen werden.

## Triticale

Der seit längerem zu beobachtende Anbaurückgang von Triticale setzt sich weiter fort. Triticale erfüllt jedoch, bei einem Rückgang der Anbaufläche von 15.700 auf 14.940 ha, mit 51 dt/ha die Ertragsereignisse der letztjährigen Durchschnittserträge im Land.

## Sommergerste

Gegenüber dem Sechs-Jahres-Durchschnitt von 41,7 dt/ha ist bei Sommergerste mit dem vorläufigen Ergebnis 2020 von 50,8 dt/ha ein Ertragszuwachs von 18 % zu verzeichnen. Die Anbaufläche zur Ernte 2020 betrug rund 7.900 ha. Das sind 1.600 ha mehr als im letzten Jahr.

## Hafer

Mit 41,0 dt/ha präsentieren sich die Erträge von Hafer mit der Prognose 2020, gemessen am mehrjährigen Durchschnitt von 38,9 dt/ha, überdurchschnittlich. Mit vorläufigem Zwischenergebnis beläuft sich die Fläche auf 11.100 ha. Dies bedeutet eine Steigerung der Anbaufläche um 32 % gegenüber dem Durchschnitt (2014 bis 2019) von 8.400 ha.

## Kartoffeln

Anhand von Proberodungen sowie eines durchschnittlichen Korrektiv-

faktors wird die Kartoffelernte ermittelt. Es erfolgt hierbei keine gesonderte Erfassung der Anbaufläche nach früh-, mittelfrüh- bis spätreifenden Kartoffeln mehr. Der Anbau von Kartoffeln in Mecklenburg-Vorpommern hält mit 12.900 ha ungefähr das Niveau des Vorjahres (13.000 ha). Das Land stellte dabei 2019 im bundesweiten Vergleich 4,8 % der Anbaufläche. Die Hektarerträge 2019 wiesen eine Zunahme von 16,7 % im Vergleich zum Vorjahr, aber im Durchschnitt der letzten 6 Jahre einen Rückgang um 11,6 % aus.

## 550 Berichterstatter

Die in diesem Artikel genannten Angaben zu den Ernteflächen 2020 basieren auf ersten Meldungen von 550 landwirtschaftlichen Betrieben einer Zufallsstichprobe, repräsentativ aus allen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns. Diese können von den zu einem späteren Zeitpunkt vorliegenden Angaben der Bodennutzungshaupterhebung abweichen.

## Kontakt:

Julia Kaiser

LMS Agrarberatung GmbH

Telefon: 0381 877133-18

E-Mail: [jkaiser@lms-beratung.de](mailto:jkaiser@lms-beratung.de)





DAS LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM WIES AUF ÄNDERUNGEN IN DER AFP-RICHTLINIE HIN

# Förderung zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern neu justiert

Ute Großmann

**Investitionen, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb von Stallanlagen beitragen, wurden neben der Basisförderung (20 %) mit einem weiteren Zuschuss von 20 % gefördert. Dazu mussten die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die mindestens zwei Monate über die ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.**

Diese Teilmaßnahme war bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Der Richtlinienggeber hat nun diese Frist bis zum 31.12.2023 verlängert. Eine weitere Änderung ist, dass die Förderfähigkeit der Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger von Gülle und Jauche um Lagerstätten für Gärreste erweitert wurde. Um sicherzustellen, dass mit den Gär-

restlagern keine Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das EEG oder das KWKG begünstigt werden können, gefördert werden, gelten folgende Bedingungen:

- Das Gärrestelager hat eine feste Abdeckung.

- Die sonstigen Zuwendungsbedingungen – insbesondere 9 Monate Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger – werden eingehalten.
- Der Antragsteller ist ein Landwirtschaftsbetrieb im Sinne Pkt. 3.1 der AFP-Richtlinie.
- Das Gärrestelager dient nicht zur Erlangung einer Baugenehmigung für eine Biogasanlage.

- Die zu lagernden Gärreste erfüllen die Anforderungen an Wirtschaftsdünger im Sinne des Düngegesetzes.
- Der zu lagernde Gärrest entspricht im Wesentlichen „vergorener Gülle“, d.h. der überwiegende Masseanteil (70 %) stammt aus Gülle.
- Es handelt sich um Gärresteendlager.
- Es besteht keine Verbindung des Behälters zur Biogasanlage, also kein Anschluss an das Gaserfassungssystem.

Darüber hinaus gab es einige Änderungen zu den baulichen Anforder-

ungen an eine besondere tiergerechte Haltung bei Schweinen.

Die Maschinenförderung im Außenbereich ist laut Richtlinie nur noch bis zum 31.12.2020 möglich. Antragschluss war der 31.08.2020. Da der Bund voraussichtlich von 2021 bis 2024 ein Bundesprogramm aus Mitteln der „Bauernmilliarde“ auflegen wird, wird im AFP die Förderung von Maschinen im Außenbereich für vier Jahre ausgesetzt. Kernförderelemente des Bundesprogrammes werden die emissionsarme Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, die Separierung von Wirtschaftsdünger in

Kleinanlagen, die Lagerung von Wirtschaftsdüngern sowie der Pflanzenschutz sein. Angedacht ist ein Förderersatz von 40 %. Antragsberechtigt sollen neben den Landwirtschaftsbetrieben auch Lohnunternehmen und Maschinenringe sein.

Wenn Sie dazu konkrete Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren zuständigen Berater.

#### Kontakt:

Ute Großmann  
LMS Agrarberatung GmbH  
Mobil: 0162 1388044  
E-Mail: [ugrossmann@lms-beratung.de](mailto:ugrossmann@lms-beratung.de)







WEITERFÜHRUNG DER INITIATIVE TIERWOHL

# Planungssicherheit für Tierhalter

Dr. Jörg Brüggemann

**Die Vertreter der Landwirtschaft, der Fleischwirtschaft und des Lebensmitteleinzelhandels haben sich darauf verständigt, dass die Initiative Tierwohl (ITW) über den 1. Januar 2021 hinaus fortgeführt werden soll. Diese dritte Programmphase wird erneut drei Jahre umfassen und bringt den Tierhaltern somit Planungssicherheit.**

Ziel der neuen Programmphase ist eine nachhaltige Etablierung der ITW am Markt. Dazu soll die Zahl der teilnehmenden Tierhalter deutlich erhöht, die Nämlichkeit für Schweinefleisch eingeführt und die Finanzierung mittelfristig über den Markt getragen werden.

### Heiße Phase hat begonnen

Die heiße Phase zur Vorbereitung für das Programm 2021-2023 hat nun begonnen. Die entsprechenden Kriterienkataloge, Erläuterungen und Prüfsystematiken wurden aktuell veröffentlicht.

### Nämlichkeit für Schweinefleisch

Im neuen Programm wird die Nämlichkeit für Schweinefleisch umgesetzt, also die gezielte Kennzeichnung von ITW-Fleisch für den Endverbraucher. Die Finanzierung wird deshalb auf eine Marktlösung umgestellt. Das gilt als erstes in der Schweinemast. Für die Einhaltung der Tierwohlkriterien erhalten ITW-Mäster zukünftig vom teilnehmenden Schlachtbetrieb einen Preisaufschlag auf den Marktpreis. Interessierte Betriebe sollten sich deshalb frühzeitig mit ihren Vermarktern, Schlachtunternehmen oder Viehhändlern über die Lieferung von ITW-Mastschweinen abstimmen.

Die Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastschweine ist aktuell mit 5,28 €/Mastschwein angesetzt.

Sauenhalter und Ferkelaufzüchter bilden zukünftig eine Einheit als Ferkelerzeuger. Die Anmeldung der

beiden Produktionsarten erfolgt jedoch weiterhin getrennt voneinander. Für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung erhalten die Ferkelaufzüchter ein Tierwohlgeld (aktuell 3,07 €/Ferkel) aus einem bei der Trägergesellschaft geführten Umstellungsfonds. Sauenhalter erhalten vom abnehmenden Ferkelaufzüchter einen Preisaufschlag auf den Marktpreis, der von der ITW aktuell auf 1,80 € je abgesetztem Ferkel festgesetzt worden ist.

Sauenhalter, die neu an der Initiative Tierwohl teilnehmen möchten, können sich ab dem 1. Februar 2021 kontinuierlich über die LMS anmelden. Der Umsetzungszeitpunkt ist ab dem 1. April 2021 frei wählbar.

Die Höhe der Beträge wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

### Neues Kriterium „Fortbildung“

Die Kriterienkataloge für das neue Programm sind vereinheitlicht. Alle Kriterien sind verbindlich. Dies hilft der Kommunikation an die Verbraucher, denn beim Kauf von ITW-Schweinefleisch ist klar ersichtlich, welche Kriterien in der Tierhaltung umgesetzt wurden.

Neben den Basiskriterien und bekannten Anforderungen, wie z. B. „Tageslicht“, „Stallklimacheck“ und „Tränkwassercheck“, stehen insbesondere die Kriterien „10 % mehr Platz“ und „Raufutter“ im Mittelpunkt. Neu hinzu kommt das Kriterium „Fortbildung“.

### Anmeldephase ab 15.09.20

Für die ITW-Teilnahme bis einschließlich 30. Juni 2021 wird das Tierwohlgeld noch über die Trägergesellschaft ausbezahlt. Spätestens ab dem 1. Juli 2021 wird auf die direkte Auszahlung des Tierwohl-Preisaufschlags über die Schlachtbetriebe umgestellt.

Die Anmeldephase für die Teilnahme (mit Entgelt über die Trägergesellschaft bis 30.06.2021) beginnt am 15. September. Interessierte Betriebe wenden sich bitte direkt an die LMS Agrarberatung, die wieder als Bündler agiert. Der Umsetzungszeitpunkt ist ab dem 1. Januar 2021 frei wählbar. Die Rückmeldung zur Teilnahme bis 30. Juni 2021 erfolgt Anfang November 2020.

Ab dem 1. Januar 2021 können sich Betriebe außerdem über die LMS kontinuierlich für die Teilnahme ohne anfängliche Entgeltzahlung über die Trägergesellschaft anmelden. Der Umsetzungszeitpunkt ist ebenfalls ab dem 1. Januar 2021 frei wählbar. Die Zulassung zur ITW erfolgt mit Freigabe des Programm-audits.

Bei Rückfragen steht Ihnen die LMS Agrarberatung als Bündler jederzeit zur Verfügung.

### Kontakt:

Dr. Jörg Brüggemann  
LMS Agrarberatung GmbH  
Telefon: 0385 39532-11  
E-Mail: [jbrueggemann@lms-beratung.de](mailto:jbrueggemann@lms-beratung.de)





ÄNDERUNG DER TIERSCHUTZ-NUTZTIER-HALTUNGSVERORDNUNG

# Ein Kraftakt für alle

Dr. Jörg Brüggemann

**Der Bundesrat hat am 03.07.2020 über die siebte Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung abgestimmt und den kurzfristig erarbeiteten Kompromissvorschlag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein angenommen. Obwohl den Tierhaltern nun endlich Klarheit geboten wird, stellt der Beschluss die deutsche Schweinehaltung vor enorme Herausforderungen.**

**Sauenhaltung – Deckzentrum**  
Die Verordnung sieht vor, dass Sauen spätestens in acht Jahren ausschließlich zum Zeitpunkt der Besamung fixiert werden dürfen. Unmittelbar nach der Besamung sind die Sauen wieder in der Gruppe zu halten. Bereits während der Übergangszeit müssen die Kastenstände so gestaltet sein, dass ein uneingeschränktes Ausstrecken der Gliedmaßen möglich ist, ohne dass die Tiere dabei an bauliche Hindernisse stoßen. Im Zeitraum nach

dem Absetzen bis zur nächsten Besamung müssen Sauen zukünftig in Gruppen mit einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> gehalten werden. Mindestens 1,3 m<sup>2</sup> als Liegefläche ausgestattet sein.  
Weiterer Platz muss mit einem zusätzlichen Aktivitätsbereich geschaffen werden. Rückzugsmöglichkeiten sollen ebenfalls in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten oder sonstige

Fressplätze stellen dabei keine Rückzugsmöglichkeit dar.  
**Sauenhaltung – Abferkelbereich**  
Der Beschluss sieht vor, dass Sauen im Abferkelbereich nach Ablauf der Übergangsfrist lediglich für maximal fünf Tage rund um den Geburtszeitraum fixiert werden dürfen. Weiterhin wurde die Größe der Abferkelbucht geregelt. Die Abferkelbucht muss zukünftig mindestens 6,5 m<sup>2</sup> betragen. Die Übergangsfrist für den Abferkelbereich wurde auf maximal 15 Jahre festgelegt.

**Neuregelungen betreffen alle Schweinehalter**  
Weitere Neuregelungen gibt es auch für alle anderen Schweinehalter, z.B.:  
• Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein.  
• Es wird nur noch in rationierte und ad libitum Fütterung unterschieden. Die tagesrationierte Fütterung entfällt. Damit die Schweinehalter, die bisher ihre Tiere tagesrationiert füttern, ausreichend Zeit haben, ihre Fütterungssysteme (z. B. Sensorfütterung) umstellen zu können, tritt diese Vorschrift erst sechs Monate später in Kraft.  
• Bei den Regelungen zur Schadgasmessung wurde das Wort „dauer-

haft“ gestrichen. Damit entfällt jeder Auslegungsspielraum. Diese Änderung ist Teil der Umsetzung des deutschen Aktionsplans zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen.  
**Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite des Bundesrates unter Tagesordnungspunkt 76. <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/992/tagesordnung-992.html?nn=4352766>**  
**Fristen einhalten**  
Die Betriebe werden nun aufgefordert, binnen drei Jahren ein Konzept für den Umbau des Deckzentrums vorzulegen und

spätestens nach fünf Jahren einen Bauantrag einzureichen. Nach weiteren drei Jahren ist die Baumaßnahme dann abzuschließen.  
Eine fünfjährige Übergangsfrist wird für diejenigen gewährt, die spätestens bis zum Ablauf dieser Frist die Sauenhaltung aufgeben werden. Voraussetzung ist aber, dass sie dies spätestens innerhalb von drei Jahren gegenüber der zuständigen Behörde erklären.  
Da die Umsetzung geltenden Rechts grundsätzlich nicht förderfähig ist, sollen die Mittel aus dem Investitionsförderprogramm für den Stallumbau in Höhe von 300 Mio. € nur für die Betriebe nutzbar sein, die ihre Umbaumaßnahmen vor Ablauf der Übergangsfristen abschließen.  
Um nun auch eine tatsächliche Planungssicherheit für die Schweinehalter zu erreichen, ist eine kurzfristige Anpassung des Bau- und Umweltrechts sowie eine praktikable Gestaltung der Ausführungshinweise zwingend erforderlich.  
Mit diesen Entscheidungen wird ein gravierender Richtungswechsel insbesondere für die zukünftige Haltung von Sauen eingeleitet, der die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Ferkelerzeugung massiv beeinträchtigen wird.  
**Kontakt:**  
Dr. Jörg Brüggemann  
LMS Agrarberatung GmbH  
Telefon: 0385 39532-11  
E-Mail: [jbrueggemann@lms-beratung.de](mailto:jbrueggemann@lms-beratung.de)





DIE NEUE NICHE FÜR GARTENBAU UND LANDWIRTSCHAFT IN MV!?

# Innovation Wildfruchtanbau

Dr. Rolf Hornig

**Im Kontext der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI) fanden sich verschiedene Akteure des Gartenbau-Netzwerks Mecklenburg-Vorpommern zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.**

Sie hatten sich zum Ziel gesetzt, den Anbau innovativer Wildfruchtarten unter den Klima- und Standortbedingungen Mecklenburg-Vorpommerns sowie die Entwicklung von Vor- und Endprodukten daraus voranzutreiben und damit sowohl der gärtnerischen Praxis als auch dem nachgelagerten Bereich neue Impulse für die zukunftsfähige Ausrichtung ihrer Unternehmen zu geben.

## Gründung der OG „Wildfrüchte“

In der Arbeitsgemeinschaft „Wildfrüchte“ – in der Fachsprache der Europäischen Union einer sogenannten Operationellen Gruppe (OG) – engagierten sich neben dem ökologisch wirtschaftenden Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieb Sanddorn Storchenest GmbH auch die Hochschule Neubrandenburg, die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LFA), die Baltic Consulting GmbH und die LMS Agrarberatung GmbH.

Das von der EU finanzierte Partnerschaftsprojekt „Optimierung und Erweiterung des Produktions- und Verarbeitungspotenzials heimischer Wildfruchtarten“ wurde von der LMS Agrarberatung GmbH koordiniert und geleitet. Seine Laufzeit war vom September 2015 bis zum 31. März 2020.

## Wildfrüchte in MV

Wildfrucht-Leitkultur in Mecklenburg-Vorpommern ist der Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*). Sein Anbau erfolgt fast ausschließlich in

Betrieben, die auf diese eine Kultur spezialisiert sind. Eine solch extrem hohe Spezialisierung birgt die Gefahr, sich fortlaufend stärkeren Ertrags- und Preisschwankungen aussetzen zu müssen. Zum Zwecke des Risikoausgleichs sollten deshalb neue, innovative (Kultur-)Wildfruchtarten unter den Klima- und Standortbedingungen Mecklenburg-Vorpommerns geprüft und perspektivisch das Anbauportfolio der Betriebe erweitert werden. Im Fokus standen hierbei Apfelbeere (*Aronia x prunifolia*), Scheinquitte (*Chaenomeles spp.*) und Fruchtrose (*Rosa spp.*). Sie alle verfügen hinsichtlich ihrer wertgebenden Inhaltsstoffe über Alleinstellungsmerkmale.

Daraus erzeugte Verarbeitungsprodukte können Marktnischen bedienen, die gärtnerischen Spezialbetrieben neue, vielversprechende Erwerbschancen bieten und so mittel- bis langfristig deren wirtschaftliche Stabilität sichern. Aber auch für Marktfruchtbetriebe, die eine Diversifizierung ihres Anbauprogramms beabsichtigen, könnten Wildfrüchte eine attraktive Alternative sein. Im Rahmen des Projekts sollte die gesamte Wertschöpfungskette, vom Anbau bis zur Vermarktung, betrachtet werden.

## Projektdurchführung

Auf zwei Standorten im westlichen (Ludwigslust, Abb. 1) und mittleren (Gülzow) Mecklenburg wurden Versuchspflanzungen mit den benannten Arten angelegt. Parameter des vegetativen und generativen Wach-



tums sowie abiotisch und biotisch bedingte Schädigungen wurden erfasst und phänologische Entwicklungsstadien bonitiert. Wertgebende gesundheitsfördernde Inhaltsstoffe des Erntematerials wurden analysiert und Verarbeitungsmethoden betrachtet. Absatz und Markt für Wildfrüchte wurden untersucht.

### Ergebnisse

Die Apfelbeere (Abb. 2) erwies sich unter den Klima- und Standortbedingungen Mecklenburg-Vorpommerns als robuste, anspruchslose und pflegeleichte Kultur. Sie ist daher auch gut für den ökologischen Anbau geeignet. Deutliche Unterschiede zwischen den hier geprüften Sorten wurden nicht festgestellt. Die Apfelbeere ist für eine maschinelle Ernte prädestiniert. Dies ist allerdings auch eine zwingende Voraussetzung für ihren wirtschaftlichen Anbau. Sie ist, ebenso wie die meisten weiteren Obstarten, einem Spätfrostisiko ausgesetzt.

Die Scheinquitte (Abb. 3) ist für den plantagenmäßigen Anbau in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls gut geeignet. Hinsichtlich der Ertragsleistung gibt es deutliche Unterschiede zwischen den geprüften Sorten. Die Scheinquitte zeigte keine gravieren-

den phytopathologischen Probleme. Ihr Anbau in ökologischer Wirtschaftsweise ist daher gut möglich. Die Scheinquitte ist ausschließlich für die Verarbeitung geeignet. Ihre händische Ernte ist, nicht zuletzt wegen der Bedornung der meisten Sorten, mühevoll. Maschinelle Erntelösungen sind daher anzustreben. Die hier geprüfte Erziehung als Hecke an einem Unterstützungsgerüst ist ein erster Schritt zur Intensivierung des Scheinquittenanbaus.

Die im Rahmen des Projektes geprüften Fruchtrosen-Arten (Abb. 4) bzw. -Sorten erwiesen sich anfällig für pilzliche Krankheiten und für tierische Schaderreger. Kardinale phytopathologische Probleme waren der Befall mit Rosenrost (*Phragmidium mucronatum*) an *Rosa villosa* und das verbreitete Auftreten der Hagebuttenfruchtfliege (*Rhagoletis alternata*). Insbesondere im ökologischen Anbau ist deren Regulierung derzeit nicht möglich. Eine Handernte ist im großflächigen Anbau nicht vertretbar. Möglichkeiten zur maschinellen Ernte sind zwingend zu entwickeln. Der Anbau von Fruchtrosen kann alles in allem bis auf Weiteres nicht empfohlen werden (Abb. 5).



Abbildung 1: Blick auf die Wildfrüchte-Versuchspflanzung (im „zweiten Laub“) am Standort Ludwigslust im August 2017.

### Vielseitige Verwendungsmöglichkeiten

Wildfrüchte sind als Zutat für viele Produkte begehrt. Als gefriergetrocknetes Pulver sind sie auch außerhalb der Erntezeit verfügbar und leicht einsetzbar. Es ist im Rahmen des Projektes gelungen, dieses auch ohne Trocknungshilfsstoffe herzustellen; die wertvollen Inhaltsstoffe wie Polyphenole, Carotinoide, Vitamin C und die Aromen blieben dabei fast vollständig erhalten. Von allen geernteten Sorten der rohen Wildfrüchte und teilweise der daraus hergestellten Produkte wurden diese Inhaltsstoffe jahrgangsweise analysiert. Als weitere sensorisch überzeugende Produkte wurden u. a. auch kandierte Wildfrüchte, extrudierte Snackprodukte und Pralinen entwickelt.

Analog zu den bisherigen Erfahrungen ist der momentane und auch zukünftige Absatz von Wildfruchtprodukten stark auf den Lebensmittelbereich bezogen.

Als spezieller Teilbereich wird die Entwicklung von Nahrungsergänzungsmitteln, unter Beachtung der wertgebenden Inhaltsstoffe, vermutlich eine stärkere Marktnachfrage



Abbildung 2: Erntereifer Strauch der Aronia-Sorte 'Nero' im ersten Ertragsjahr.



Abbildung 3: Pflückreife Früchte des Chaenomeles-Sortengemisches 'Cido'



Abbildung 4: Erntereife Hagebutten der Fruchtrosenart *Rosa villosa*.



Abbildung 5: Eine Augenweide ist der blühende Bestand der Fruchtrosenart 'Pi Ro 3' Anfang Juni 2020. Doch der erfolgreiche plantagenmäßige Anbau von Fruchtrosen ist eine echte Herausforderung.

erfahren. Auch andere Bereiche wie Kosmetika und Phytopharmaka sind mit den entsprechenden Vorleistungen gut zu erschließen. Insgesamt ist von einer steigenden Nachfrage auszugehen, wobei für die verarbeitenden Betriebe die Bereitstellung geeigneter Vorprodukte in Form von Pulvern, Granulaten oder auch Pulpe wichtige Eingangsvoraussetzungen sind. Die Akzeptanz höherer Preise bei den Konsumenten und Endverbrauchern für dieses spezielle Marktsegment ist gegeben, wenn die gesundheitsfördernden Wirkungen glaubhaft nachgewiesen werden können.

### Empfehlungen für die Praxis

Zur Diversifizierung des Anbauportfolios sowohl eines Sonderkulturbetriebs als auch eines Marktfruchtbetriebs können Apfelbeere und Scheinquitte grundsätzlich gut geeignet sein. Geradezu unabdingbare

Voraussetzungen für ihren Anbau sind allerdings eine möglichst langfristige vertragliche Vereinbarung zwischen Produzent und Verarbeiter sowie die Möglichkeit der maschinellen Ernte der Sträucher. Hinsichtlich der mechanischen Ernte von Scheinquitten besteht noch ein erheblicher Entwicklungsbedarf. Als Folge der globalen Erderwärmung muss zukünftig mit einem häufigeren Auftreten von Witterungsextremen gerechnet werden. Dazu gehört mit einem früher einsetzenden Vegetationsbeginn ein zunehmendes Spätfrostisiko ebenso, wie das Risiko langanhaltender Trockenphasen vom zeitigen Frühjahr bis in den Vorsommer hinein. Vorbeugende Frostschadenverhütung, Methoden der akuten Frostschadenverhütung und Bewässerungsmethoden müssen bei der Planung und Anlage von Apfelbeeren- und Scheinquittenplantagen bedacht werden.

Im Rahmen des Projektes wurde u. a. eine Broschüre erarbeitet, in der die Ergebnisse im Detail nachzulesen sind. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis rundet die thematische Bearbeitung ab. Die Broschüre steht auf der Webseite der LMS Agrarberatung unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://t1p.de/Wildfruechte>



### Kontakt:

Dr. Rolf Hornig  
LMS Agrarberatung GmbH  
Telefon: 0385 395 32-16  
E-Mail: [rhornig@lms-beratung.de](mailto:rhornig@lms-beratung.de)



Dieses Projekt wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 mit Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und veröffentlicht.





BUNDESTAG BESCHLIESST VERLÄNGERUNG DER FLEXPRÄMIE FÜR BIOGAS

# Flexprämie jetzt bis 31.07.2021

Antje Zibell

**Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hatte bereits 2019 veröffentlicht, dass im Juli mit 1.028 MW der Flexdeckel von 1.000 MW überschritten war. Die 15-monatige Übergangsfrist (01.09.2019 bis einschließlich 30.11.2020) hatte begonnen, innerhalb derer der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie für zusätzlich installierte Leistung noch weiter geltend gemacht werden kann.**

Anlässlich der Corona-Pandemie hat der Deutsche Bundestag ein Änderungsgesetz beschlossen (geltend ab 29.05.2020), in dem der Übergangszeitraum für die Geltendmachung der Flexibilitätsprämie um 8 Monate verlängert wurde und daher nunmehr am 31.07.2021 endet. Welche Anforderungen innerhalb dieses Zeitraums erfüllt sein müssen, um noch einen Anspruch auf die Flexibilitätsprämie zu erhalten, ist

weiterhin nicht klar definiert. Kernfrage ist dabei, ob die zusätzlich installierte Leistung bis zum 31.07.2021 und damit vor dem 01.08.2021 bereits in Betrieb genommen sein muss (Realisierungsfrist,) oder ob die Leistungserhöhung auch noch im 24. und 25. Kalendermonat nach der Veröffentlichung der Überschreitung des Flexdeckels oder sogar noch später anspruchswahrend in Betrieb genommen werden kann (Registrie-

rungsfrist). Nach der Ansicht der BNetzA hat derjenige Anspruch auf die Flexibilitätsprämie für zusätzlich installierte Leistung, der innerhalb dieses jetzt 23-Monatszeitraums sowohl die geplante erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie bei der BNetzA registriert, als auch die zusätzlich zu installierende Leistung in Betrieb nimmt. Die Einhaltung dieser „Realisierungsfrist“ ist der „sichere Weg“.

Nach der Auslegung des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) stellt die gesetzliche Regelung zum Flexdeckel lediglich auf die Registrierung im Marktstammdatenregister der BNetzA ab.

Eine Inbetriebnahme zusätzlich installierter Leistung wird demnach nicht gefordert. Das hat im Rahmen des Flexdeckels zur Konsequenz, dass bei einer Registrierung (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV) im Juli 2021 die zusätzlich installierte Leistung noch in den beiden darauf folgenden Kalendermonaten (bis einschließ-

lich 31.09.2021) in Betrieb genommen werden kann. Dem BDEW erscheint es in begründeten Einzelfällen nicht von vornherein ausgeschlossen, dass eine Inbetriebnahme zusätzlich installierter Leistung auch nach dem Termin noch anspruchswahrend erfolgen kann.

Dafür sollte die Übermittlung an die BNetzA fristgemäß erfolgt sein, die Registrierung nicht gegen die Vorgaben der MaStRV verstoßen und die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage innerhalb der von § 18 Abs. 1 MaStRV vorgegebenen Frist glaubhaft dargelegt

werden können. Warten Sie nicht bis zum Ablauf der Fristen, sondern registrieren Sie Ihre Anlageneinheiten rechtzeitig und nehmen die BHKW innerhalb der Übergangsfrist in Betrieb.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Bundesnetzagentur oder schauen Sie auf die Internetseiten der BNetzA, dort finden Sie weiterführende Erläuterungen.

**Kontakt:**  
Antje Zibell  
LMS Agrarberatung GmbH  
Mobil: 0162 1388015  
E-Mail: azibell@lms-beratung.de





AKTUELLE STUDIE ZUM MARKIERUNGSTOFF ALIZARINROT S

# Markierung dauerhaft und spurenlos

Laura Kullmann, Melanie Buck  
Institut für Fischerei der Landesforschungsanstalt  
für Landwirtschaft und Fischerei MV

**Ein kurzer Steckbrief zum Europäischen Aal: Der Lebenszyklus des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) ist komplex und in einigen Bereichen immer noch unerforscht. Er besiedelt die meisten Küsten- und Binnengewässer Europas sowie einige Gebiete Nordafrikas**

Die frisch geschlüpften Leptocephalus-Larven legen mit den Meeresströmungen (Golfstrom) rund 6.000 km zu ihren Einzugsgebieten an der europäischen Küste zurück. Während der Verdriftung von den vermuteten Laichgründen in der Sargassosee erfolgt die Entwicklung zum Glasaal. Nach der Ankunft in den Aufwuchsgebieten der Küsten- oder Binnengewässer verändern sich die Glasaale in die sogenannten Gelbaale. Dieses

Wachstumsstadium kann typischerweise 2 bis 25 Jahre dauern, bevor die Aale ihre letzte Transformation zum Blankaal durchlaufen, zurück zu den Laichgründen abwandern, sich fortpflanzen und sterben.

Der Aal begeistert aber nicht nur Wissenschaftler, sondern ist ein wichtiges wirtschaftliches Standbein für die Fischerei und bei Feinschmeckern seit vielen Jahren

einer der beliebtesten Speisefische. Deshalb ist das Wissen um den Bestand und dessen Erhalt entscheidend.

**Wie steht es um den Aal und was wird für seinen Bestand getan?**

Seit den späten 1970er Jahren ist die Rekrutierung von Glasaalen drastisch zurückgegangen (Grafik 1). Seit 2008 wird der Europäische Aal auf der roten Liste der Weltnatur-

unter anderem die Bekämpfung von Prädatoren, eine Verringerung der kommerziellen Fischerei und Freizeitfischerei sowie den Besatz von juvenilen Aalen in den Einzugsgebieten vorsehen. Die dadurch mögliche positive Beeinflussung der Abwanderung und Reproduktion ist zudem von hoher Wichtigkeit für den Erhalt der traditionellen Aalfischerei und die Absicherung dieses Berufsstandes.

Das Institut für Fischerei der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Umsetzung des Aalmanagementplans im Einzugsgebiet Warnow/Peene. Zusätzlich zum routinemäßigen Binnenbesatz mit Jungaalen wurde ein experimenteller Glasaalküstenbesatz an den Küstengewässern MVs zwischen 2014 und 2016 durchgeführt. Um die besetzten Aale von natürlich eingewanderten Artgenossen zu unterscheiden, wurden die Tiere vor Besatz markiert.

**Wieso und womit werden Fische markiert?**

Um möglichst viele Informationen über Wachstum, Populationsdynamik, Migrationsverhalten, Altersvalidierung, Besatzerfolg, etc. zu erhalten, ist eine Markierung der Fische vor dem Besatz ein essentielles Werkzeug.

Die chemische Substanz Alizarinrot S (ARS) ist ein seit Jahren etablierter Farbstoff zur langanhaltenden Markierung von Fischgehörsteinen (Otolithen). Auch für den Europäischen Aal erwies sich die Markierung der Otolithen mittels ARS als die beste Option bezüglich des Zeitaufwandes, der Kosten und der Toxizität.

schutzorganisation (IUCN) als eine „vom Aussterben bedrohte“ Tierart gelistet und gilt somit als extrem gefährdet, in der freien Wildbahn auszusterben. Mit einer im Jahr 2007 verabschiedeten EU-Verordnung wurden verschiedene Maßnahmen getroffen, um der anhaltend schlechten Bestandssituation des Aals entgegenzuwirken und somit für den Schutz, Erhalt und eine nachhaltige Nutzung der Population zu sorgen.

**Aalmanagementpläne**

Die Mitgliedsstaaten der EU sind verpflichtet, sogenannte Aalmanagementpläne auszuarbeiten, welche

Darüber hinaus konnten Studien zeigen, dass die ARS-Markierung von sogenannten Farmaalen (Tiere, die für mehrere Monate in Farmen gemästet und im Anschluss besetzt werden) ein notwendiges Verfahren ist, um Fehlbestimmungen des Alters zu vermeiden, da sich während des Farmaufenthalts Stressringe auf den Otolithen bilden können, die als normale Wachstumsringe bzw. Winterringe fehlinterpretiert werden können.

**ARS-Aalmarkierung pausiert**

Die Verwendung von ARS hat, soweit bisher bekannt, keine negativen Einflüsse auf den Europäischen Aal und doch gibt es noch offene Fragen bezüglich der Auswirkungen sowie der Anreicherung von ARS-Markierungen im Aalmuskelgewebe. Diese lückenhafte Datengrundlage führte in den Jahren 2017 und 2019 zu mehreren Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung, in welchen der Gebrauch von ARS zur Markierung von Aalen als „nicht unbedenklich“ eingestuft wurde. Daraus folgend wurde der aktuelle Gebrauch von ARS zur Aalmarkierung deutschlandweit untersagt, bis es wissenschaftliche Erkenntnisse zu einer möglichen Anreicherung von ARS im verzehrbaren Aalmuskelgewebe gibt, um ein eventuelles Gesundheitsrisiko für den Konsumenten abschätzen zu können.

Das Institut für Fischerei der LFA MV führte in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV und der Abteilung Ichthyologie des Centrums für Naturkunde der Universität Hamburg eine Studie durch, in welcher eine neue Methode zum Nachweis von ARS im





Fischmuskulgewebe entwickelt und zum ersten Mal der ARS-Gehalt im Aalmuskulgewebe zu verschiedenen Zeitpunkten nach der Markierung gemessen wurden.

### Wie funktioniert die ARS-Markierung der Aale?

Es wurden sowohl Glas- als auch Farmaale mit derselben ARS-Konzentration von 150 mg pro Liter in einem ARS-Bad markiert (Abb. 1). Die Markierungsdauer betrug bei den Glasaalen 3 und bei den Farmaalen 9 Stunden. Um die ARS-Konzentration zu verschiedenen Zeitpunkten nach der Markierung zu untersuchen, wurde je eine Stichprobe der Glas- und Farmaale (Abb. 2 und 3) direkt nach der Markierungsprozedur entnommen, während eine weitere Teilprobe für 14 Tage (Glasale) bzw. für 2 Monate (Farmaale) in Aquarien gehalten wurde.

Nach Ablauf der Zeit wurde das Gewebe der Glas- bzw. Farmaale ebenfalls untersucht. Außerdem wurde eine weitere Charge von Glasaalen nach der Markierung in den Jahren 2014, 2015 und 2016 in zwei Küstengewässern von MV besetzt. Im Jahr 2017 (drei Jahre nach der ersten Markierungsprozedur) wurden besetzte bzw. markierte Aale an den Küstengewässern MVs wiedergefangen. Somit entstanden sieben verschiedene Gruppen, welche sich bezüglich der verstrichenen Zeit seit der Markierung sowie der Körpergrößen unterschieden (2 Gruppen Glasaale, 2 Gruppen Farmaale, 3 Gruppen wiedergefangener Aale).

### Identifikation der markierten Aale und Altersbestimmung

Der Markierungserfolg wurde bei jedem der insgesamt 250 Aale untersucht. Dafür wurden die zwei größ-



Abb. 1: ARS-Bad während der Aalmarkierung



Abb. 2: Glasaale mit einer Körpergröße von durchschnittlich 6 cm

ten der insgesamt sechs Otolithen (Sagitta) entnommen. Danach wurden beide Otolithen mit einer Rasierklinge quer durchtrennt und konnten dadurch anschließend mit den Schnittflächen nach unten auf Glasobjektträger geklebt werden. Unter einem Fluoreszenzmikroskop mit einem Lichtfilter für einen Wellenlängenbereich zwischen 530 und 580 nm wurde im Falle einer erfolgreichen Markierung ein gelb leuchtender Ring sichtbar (Abb. 4).

Um das Alter der besetzten und wiedergefangenen Aale zu bestimmen, wurden beide Hälften des zweiten Otolithen für 20 bis 30 Sekunden über einem Bunsenbrenner gebrannt und im Anschluss ebenfalls mit den Bruchkanten nach unten auf einem Objektträger fixiert. Durch diese „Brech- und Brennmethode“ werden Winterlinge (Annuli) auf den Otolithen sichtbar, wobei ein heller und ein dunkler Ring (Sommer- und Winterzuwachszone) ein Lebensjahr seit dem Besatz repräsentieren (Abb. 5).

### Ergebnisse

Die Bestimmung des ARS-Gehalts im Aalmuskulgewebe wurde mit einem Flüssigchromatographen verbunden mit einem Massenspektrometer durchgeführt. Bei diesem analytischen Verfahren werden verschiedene Moleküle zunächst voneinander getrennt und anschließend identifiziert sowie quantifiziert. Bei dieser Methodenentwicklung und -validierung zur ARS-Detektion konnte im Aalmuskulgewebe eine Nachweisgrenze von 8,9 µg/kg erreicht werden. Insgesamt wurde der ARS-Gehalt bei 250 Tieren, welche in sieben verschiedene Gruppen aufgeteilt waren, gemessen. Wie zu erwarten, konnte der höchste ARS-Wert von 6.057 µg/kg bei Glasaalen direkt nach der Markierung nachgewiesen werden. Bereits nach zwei Wochen wurde ein deutlicher Rückgang der ARS-Konzentration auf 36 µg/kg ermittelt, was einer Abnahme um das 168-fache entsprach. Ein ähnlicher Trend konnte bei den Farmaalen beobachtet werden. Hier verringerte sich der ARS-Wert von 1.773 µg/kg direkt

nach der Markierung innerhalb von 2 Monaten auf 15 µg/kg. Bei den besetzten und wiedergefangenen Aalen, also bei Tieren, welche vor einem, zwei bzw. drei Jahren markiert wurden, konnte in keiner der drei Gruppen ARS nachgewiesen werden. Der kleinste Aal jener drei Gruppen hatte eine Körperlänge von 26 cm und die Markierung lag ein Jahr zurück.

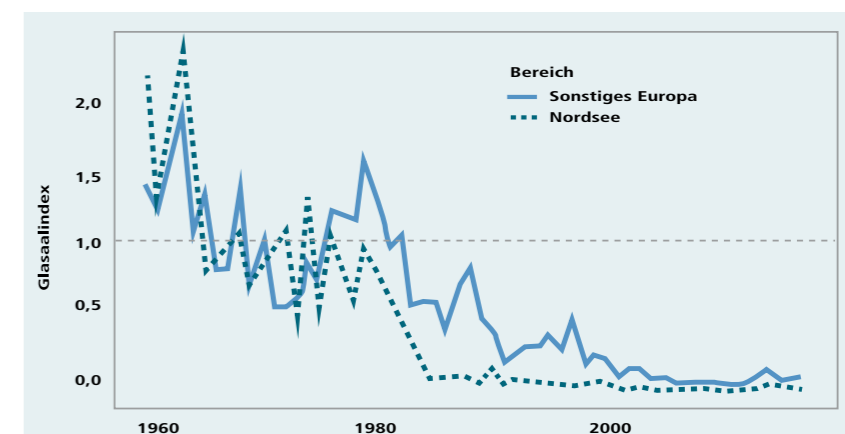
### Fazit

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass der Markierungsstoff ARS im Aalmuskulgewebe nicht akkumuliert, sondern mit fortschreitender Zeit immer weiter abnimmt. Der Gehalt ist daher bereits nach einem Jahr so gering (< 8,9 µg/kg), dass mit der oben genannten Methode kein ARS mehr nachgewiesen werden kann. Dieser Grenzwert befindet sich unterhalb der Rückstandshöchstverordnung von 10 µg/kg (RHmV, §1 Abs. 4). Außerdem beträgt das Fangmindestmaß von Aalen in MV ≥ 50 cm. Eine solche Körperlänge erreichen schnell wachsende und an der Küste lebende Aale erst nach einem Zeitraum von mindestens drei Jahren. Das Gesundheitsrisiko von mit ARS markierten Aalen wird daher für den Konsumenten als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt.

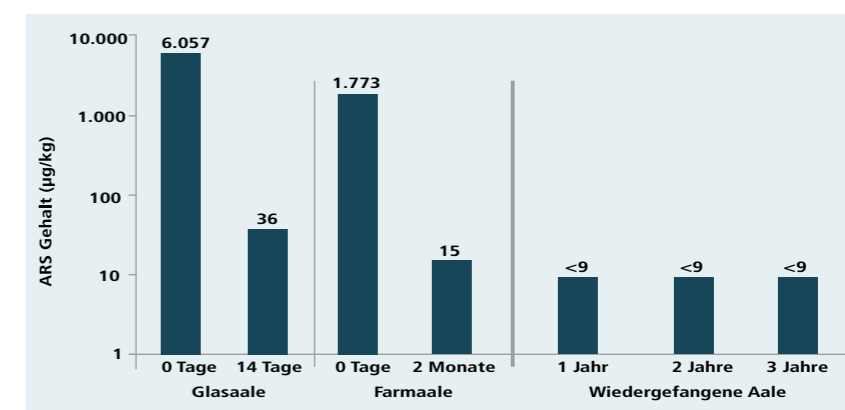


Abb. 3: Farmaale mit einer durchschnittlichen Körperlänge von 15 cm

Grafik 1: Glasaalaufkommens in Europa dargestellt in Form eines generalisierten linearen Modells. Der Wert 1 (graue Linie) stellt den Mittelwert der Jahre 1960 bis 1979 dar. © ICES 2018.



Grafik 2: Balkendiagramm des ARS-Gehalts in µg/kg der 250 untersuchten Aale. Die Tiere wurden nach den Entwicklungsstadien (Glas-, Farm- und wiedergefangene Aale) sowie der Zeit nach der Markierung aufgeteilt



Die in diesem Artikel beschriebenen Ergebnisse sind veröffentlicht von Kullmann et al. (2020) im Fachjournal Analytical & Bioanalytical Chemistry; 412(5): 1181-1192. Doi: 10.1007/s00216-019-02346-4.

### Kontakt:

Laura Kullmann & Melanie Buck  
Institut für Fischerei der Landesforschungsanstalt für Landwirt. und Fischerei MV  
Telefon: 0381 20260-752  
E-Mail: l.kullmann@lfa.mvnet.de

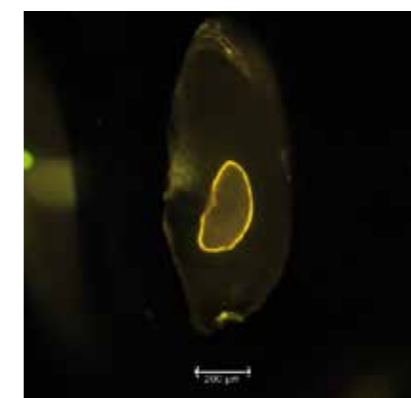


Abb. 4: Ein mit ARS markierter Aalotolith betrachtet unter einem Fluoreszenzmikroskop



Abb. 5: Ein für die Altersbestimmung präparierter Aalotolith





Anknüpfend an unsere Reihe „Mit Diversifizierung Mehrwert schaffen“ aus der Ausgabe 02/2020 möchten wir Ihnen in diesem Heft einen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb vor den Toren Rostocks vorstellen, der auf ein zweites Standbein setzt: den eigenen Hofladen.

Die Idee der Direktvermarktung kam Martina Bartels, Betreiberin des Hofladens, und ihrem Mann Harry Weijs schon im Jahr 2017. Es begann mit der Etablierung eines Milchautomaten mit frischer Rohmilch direkt vom Hof. Dieser wurde schnell durch eine Regio-Box mit Eiern der rund 300 Legehennen, Fleisch- und Wurstwaren der eigenen Rinder und weiteren regionalen Produkten ergänzt. Der Impuls für den Hofladen kam gleichermaßen von Martina Bartels und Harry Weijs und bot Martina Bartels die Möglichkeit, sich beruf-

lich voll mit in den landwirtschaftlichen Betrieb zu integrieren und ihre Ideen umzusetzen.

Hofladen Sortiment

Strategisch ist „HARRY'S Milchtankstelle und Hofladen“ etwas anders aufgestellt: Nicht nur eigene Produkte, wie Eier, Fleisch und Milch stehen hier im Fokus. Martina Bartels setzt auf ein breites Angebot durch Kooperationen mit regional ansässigen Produzenten. Das Sortiment umfasst neben den eigenen Produkten auch frisches Obst und Gemüse von Biofrisch Nord-

ost, Weine aus der Weinhandlung F. Schollenberger, Molkereiprodukte vom Hof Weitenfeld und vieles mehr. Ganz neu sind frische Backwaren – als Rohlinge von der Landbäckerei Kröger geliefert, wird das Brot in Groß Stove frisch gebacken.

Ein Gesamtkonzept mit viel Engagement

Die Direktvermarktung in Groß Stove gehört zu einem gut angenommenen Gesamtkonzept. Hierzu zählen auch die Kundenakquise und das Näherbringen der moder-



Abb. 1: Direktvermarktung über den eigenen Hofladen in Groß Stove



Abb. 2: Eine Sitzecke zum Verweilen mit Blick auf die Kälberiglu

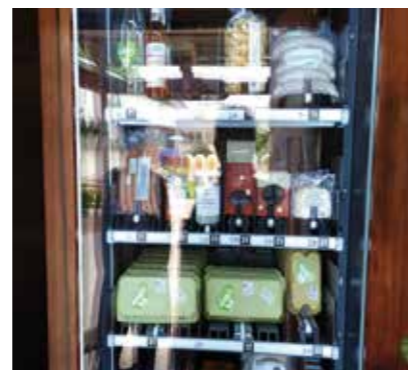


Abb. 3: Regio-Box und Milchausgabe direkt auf dem Hof – Zugang zu regionalen Lebensmitteln auch außerhalb der Hofladenöffnungszeiten

Table with 2 columns: Category and Description. Categories include Lage (Landkreis), Produktionszweig, Tierbestand, Besonderheiten, and Social Media.

nen Landwirtschaft durch Hofführungen, die einmal monatlich stattfinden. Dass die Hofführungen kostenfrei sind, versteht sich von selbst für den engagierten Landwirt. Ein Highlight ist der jährliche Adventsmarkt, stets am ersten Adventswochenende. In diesem Jahr findet der 4. Adventsmarkt in Groß Stove am 28.11.2020 statt.

Gibt es Zukunftspläne? Jede Menge. Allerdings gilt es dafür noch ein paar Stolpersteine zu überwinden.

Besonders der Zeitaufwand, der ohne eine zusätzliche Arbeitskraft nicht mehr zu stemmen wäre, sowie hohe Anforderungen an die Lagerung der Lebensmittel, stellen die Hofladenbetreiberin vor eine Herausforderung.

Adresse Hofladen Milchviehbetrieb Weijs: Am Hopfenbruch 3 18059 Groß Stove Mobil: 0173 8250936 E-Mail: info@harrys-hofladen.de

Kontakt: Katalin Fischbach LMS Agrarberatung GmbH Telefon: 0381 877133-50 E-Mail: kfischbach@lms-beratung.de

Suzanne Otten LMS Agrarberatung GmbH Telefon: 0381 877133-38 E-Mail: sotten@lms-beratung.de

NEUE MITARBEITERIN BEI DER LMS AGRARBERATUNG



Katalin Fischbach Seit dem 25. Mai 2020 ist Katalin Fischbach als Unternehmensberaterin im Büro für Existenzsicherung der LMS Agrarberatung tätig. Perspektivisch soll ihr Beratungsschwerpunkt innerhalb des Büros für Existenzsicherung in der Beratung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe liegen. Das Bachelorstudium absol-

vierte Katalin Fischbach an der Georg-August-Universität in Göttingen, mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus. Darauf aufbauend erlangte sie einen Master in „Agrarwissenschaften“ an der Uni Kiel (Schwerpunkt Agribusiness) sowie den Master in „Ernährungs- und Verbraucherökonomie“.

Nach dem Studium war Katalin Fischbach für die Marketinggesellschaft der Agrar- und Ernährungswirtschaft MV e.V. mit Sitz in Bentwisch als Projektkoordinatorin tätig. Im Rahmen eines Projekts unterstützte sie speziell Klein- und Kleinstproduzenten von Lebensmitteln in der Ver-

marktung ihrer Produkte. An diese Tätigkeit schloss sich eine kurzzeitige Anstellung als Berufsschullehrerin am Regionalen und beruflichen Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald, am Standort Torgelow, an. Dort unterrichtete sie überwiegend im ersten und zweiten Lehrjahr der Ausbildung zum Landwirt (m/w) sowie zum Einzelhandelskaufmann (m/w).

Kontakt: Katalin Fischbach LMS Agrarberatung GmbH Telefon: 0381 877133-50 Mobil: 0162 1388027 E-Mail: kfischbach@lms-beratung.de





FACHINFO: LAGERUNG VON FESTEN WIRTSCHAFTSDÜNGERN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN

# Feldrandlagerung neu geregelt

Felix Holst, Dr. Hans-Eberhard Kape

**Feste Wirtschaftsdünger, wie Festmist von Huf- und Klautieren, Geflügelkot und Geflügelfestmist, betriebseigene landwirtschaftliche Komposte (u.a. Kleegraskompost) sowie separierte feste Gülle- und Gärrestfeststoffe, fallen in landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel kontinuierlich an, während die Ausbringung nur innerhalb kurzer Einsatzzeiträume im Herbst und/oder Frühjahr möglich ist. Dies bedeutet, dass der Landwirt den im eigenen Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger vorwiegend während der Winter- und Sommermonate lagern muss.**

Entsprechend der Düngeverordnung (DÜV) muss das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärückständen auf die Belange des jeweiligen

Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Es muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen auf landwirtschaftlichen

Flächen verboten ist. Unbeschadet von dieser Vorgabe ist die Kapazität der ortsfesten Lagerplätze mindestens so zu gestalten, dass Festmist von Huf- oder Klautieren bzw.

selbsterzeugte betriebseigene Komposte, die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallen, sicher gelagert werden können.

## Rechtliche Regelungen bei der technologischen Bereitstellung auf dem Feld

Die technologische Bereitstellung fester Wirtschaftsdünger für eine Aufbringung auf einem zu düngenden Schlag ist zulässig

- zum Vorhalten ausreichender Mengen im Rahmen der Ausbringung auf dem Schlag
- zur Ausnutzung von arbeitsarmen Zeiten im Landwirtschaftsbetrieb
- bei kurzfristiger Überschreitung der Lagerkapazität von ortsfesten Lagerplätzen als Folge fehlender Ausbringungsmöglichkeiten nach Düngeverordnung

Die technologische Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern auf

einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im zeitlichen und mengenmäßigen Zusammenhang mit der Aufbringung unterliegt bis zu einer maximalen Lagerdauer von 6 Monaten nicht der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Im Rahmen der technologischen Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern außerhalb der ortsfesten betrieblichen Lagerflächen sind durch die Landwirte folgende gesetzliche Regelungen und Anforderungen einzuhalten:

- Düngegesetz
- Düngeverordnung
- Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und Landeswassergesetz
- Regelungen für Wasserschutz-, Naturschutz- und andere geschützte Gebiete
- Bundes-Bodenschutzgesetz
- LAWA-Merkblatt „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“ vom 10.10.2019

Die schlagweise Bereitstellung von Klärschlamm und Bioabfallkompost bzw. separierten festen Bioabfallgärresten sowie Abfällen zur Verwertung (u.a. Baggergut, Rübenerde, Sedimente) im Rahmen der landwirtschaftlichen Düngung und Bodenverbesserung fällt nicht unter die technologische Bereitstellung von Wirtschaftsdüngern zur Aufbringung. Für die Bereitstellung von Klärschlamm und Bioabfallkomposten bzw. separierten festen Bioabfallgärrestfeststoffen sind die Vorgaben aus der Klärschlamm- und Bioabfallverordnung bzw. den entsprechenden Hinweisen und Fachinformationen zu beachten.



Diese Stoffe dürfen aus seuchen- und phytohygienischen Gründen sowie möglichen punktuellen Schadstoffeinträgen auf den landwirtschaftlichen Flächen maximal 14 Tage vor der Ausbringung bereitgestellt werden.

Festmist von Huf- und Klautieren sowie Geflügel, Geflügelkot, Gülle- und Gärrestfeststoffe einschließlich betriebseigener Komposte sind feste Wirtschaftsdünger, die im landwirtschaftlichen Produktionsprozess entstehen und Nutzpflanzen als Nährstoffträger zugeführt werden.

- **Festmist von Huf- und Klautieren** ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Tieren sowie pflanzlicher Einstreu, welches in der Regel aus Stroh oder Sägespänen besteht. Festmist kann Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
- **Festmist von Geflügel (Geflügelfestmist)** ist ein Festmist, der in den Haltungsverfahren Hähnchen-, Puten-, Enten-, Gänse- und sonstiger Geflügelmast bzw. -zucht anfällt und technologisch bedingt einen hohen Anteil pflanzlicher Einstreu ( $\geq 7$  kg Einstreu pro Tag je 3 t Lebendmassezunahme im Jahr) oder einen Stickstoffgehalt von weniger als 11 kg N/t Frischmasse enthält.
- **Geflügelkot** sind Exkremate von Geflügel, die technologisch bedingt einen geringen Umfang von pflanzlicher Einstreu und Futterresten oder einen Stickstoffgehalt von mehr als 11 kg N/t Frischmasse enthalten. Insbesondere die Exkremate aus der Bodenhaltung von Legehennen sind aufgrund der fehlenden bzw. sehr geringen pflanzlichen Einstreu als Geflügelkot einzuordnen. Eine Einstufung

als Festmist kann hier nur über den Nachweis der erforderlichen pflanzlichen Einstreu und der Unterschreitung der Stickstoffgehalte erfolgen. Das nachträgliche Einmischen von pflanzlicher Einstreu in Geflügelkot führt nicht zur Eingruppierung als Festmist. Das Vermischen von Geflügelkot mit Schweine-, Rinder-, Pferde- und Schafmist bzw. Mist von anderen Tierarten führt ebenfalls nicht zur Einordnung unter den Begriff Festmist.

- **Gülle- und Gärrestfeststoffe** sind aus der flüssigen Form von Wirtschaftsdüngern durch Wasserentzug separierte stapelfähige organische Düngemittel. Separierte Gärrestfeststoffe aus der anaeroben Behandlung in Biogasanlagen fallen nicht unter diesen Begriff.
- **Betriebseigene Komposte** sind aerob behandelte Stoffe aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion. Dazu gehören Komposte aus rein pflanzlichen Stoffen (u.a. Kleegrass, Stroh, Gemüsereste) oder in Mischungen mit tierischen Wirtschaftsdüngern. Im Sinne der DüV sind Komposte aus tierischen und pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Erzeugung als Wirtschaftsdünger zu betrachten und fallen nicht unter die Bioabfallverordnung. Bioabfall- und Grünschnittkomposte aus der aeroben Behandlung von Bioabfällen nach Bioabfallverordnung in Kompostanlagen fallen nicht unter diesen Begriff.

**Anforderungen an die Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen**

Die Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern auf einem Schlag

muss immer im zeitlichen und mengenmäßigen Bezug zur Düngung auf dem Schlag erfolgen, für den die Aufbringung vorgesehen ist. Der Beginn der Bereitstellung sollte möglichst zeitnah vor der Ausbringung erfolgen.

Voraussetzung für eine den fachlichen Grundsätzen der Düngung sowie des Gewässer- und Bodenschutzes entsprechende technologische Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern ist, dass neben den rechtlichen Anforderungen auch fachliche Grundsätze der Düngedarfsermittlung und der Anwendung von Düngemitteln erfüllt werden. Eine Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern ohne befestigten flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund und Auffangbehälter für Jauche oder Sickerwasser auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur dann zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist und Belange des Bodenschutzes nicht entgegenstehen.

Werden die fachlichen Grundsätze der Düngung sowie des Gewässer- und Bodenschutzes im Rahmen der Bereitstellung nicht eingehalten, muss davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung der Umweltgüter Wasser und Boden zu besorgen ist bzw. besteht. Solch eine Gefährdung ist vom Pflichtigen zu verhindern bzw. zu beseitigen und kann durch die zuständigen Behörden gegebenenfalls verfolgt und geahndet werden.

**Zeitliche Vorgaben für die Bereitstellung**

Folgende maximale Bereitstellungszeiträume sind zulässig:

**sofortige Ausbringung:** Geflügelkot, Festmist von Geflügel, Gülle- bzw. Gärrestfeststoffe ohne wasserdichte Abdeckung, Wirtschaftsdünger mit weniger als 25 % TM (inkl. Frischmist), Wirtschaftsdünger mit der Gefahr des Jaucheaustritts

**bis 2 Wochen:** Geflügelkot, Festmist von Geflügel, Gülle- bzw. Gärrestfeststoffe mit wasserdichter Abdeckung

**bis 4 Wochen:** Festmist von Huf- und Klautieren, eigener Kompost > 25 % TM ohne wasserdichte Abdeckung

**bis 4 Monate:** Festmist von Huf- und Klautieren, eigener Kompost > 25 % TM mit wasserdichter Abdeckung

**bis 6 Monate:** Festmist von Huf- und Klautieren, eigener Kompost > 25 % TM mit wasserdichter Abdeckung und Unterflursicherung.

Die oben genannten Fristen beginnen mit der ersten Anlieferung des Wirtschaftsdüngers. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen.

Vor Ablauf des jeweils zulässigen Bereitstellungszeitraumes muss die Ausbringung auf der vorgesehenen Fläche erfolgt sein. Überschreitungen sind unzulässig.

In Wasserschutzgebieten (WSG) darf eine ggf. mögliche Bereitstellung in den Zonen III (IIIA/B) in Abhängigkeit von der jeweiligen WSG-Verordnung zur Aufbringung nur im Zeitraum März bis Oktober erfolgen. Die für das jeweilige Wasserschutzgebiet definierten Anfor-



Abb. 1: Ordnungsgemäße Feldrandlagerung



Abb. 2: Unzulässiger Austritt von Sickersaft aus festen Gärresten

derungen an die Bereitstellung sind zu berücksichtigen.

**Vorgaben für die Standortauswahl**

Bei der Bereitstellung sind Anforderungen für Flächen mit besonderen Vorschriften (WSG, Überschwemmungsgebiete, NSG, Biotope, ökologische Vorrangflächen, Agrar-Umwelt-Klimaschutz-Flächen u.a.) zu beachten.

In Wasserschutzgebieten (WSG) darf keine Bereitstellung in den Zonen I/II und nur eine eingeschränkte Bereitstellung in Zone III entsprechend den Festlegungen der jeweiligen WSG-Verordnung erfolgen.

Eine wiederholte Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern innerhalb eines Jahres auf der gleichen Stelle eines Schlags ist nicht zulässig. Die erneute Nutzung der gleichen Bereitstellungsfläche ist frühestens im zweiten Folgejahr zulässig (mindestens 1 Jahr Nutzungspause).

Es wird empfohlen, den gleichen Lagerplatz innerhalb von fünf Jahren nicht wieder zu benutzen, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen zu vermeiden.

Bei der Auswahl des Bereitstellungsortes sind folgende Anforderungen einzuhalten:



**Bereitstellung erlaubt**

- nur innerhalb der für die organische Düngung vorgesehenen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche mit einem Nährstoffbedarf
- nur in abgewandter Hauptwindrichtung von Wohnbereichen
- nur auf dem schwersten, wasserundurchlässigsten Schlagteil
- nur auf tonigen oder lehmigen Böden
- auf dränierten oder stark durchlässigen Schlagteilen (z.B. Sandböden) nur mit Unterflursicherung
- nur auf ebenen Flächen (Schlagteilen) bzw. auf Kuppen innerhalb des Schrages

**Bereitstellung nicht zulässig**

- auf stillgelegten bzw. nicht bewirtschafteten Flächen
- im Wurzelbereich von Bäumen, Sträuchern und Hecken
- auf staunassen Flächen sowie in Senken und Geländevertiefungen des Schrages
- auf überschwemmungs- und wassererosionsgefährdeten Flächen
- auf Schlagteilen mit einem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (< 1,0 m) (nach DIN 18159 (2017-07) und DIN 18533-1 (2017-07))
- auf dränierten oder stark durchlässigen Schlagteilen (z.B. Sandböden) ohne Unterflursicherung

**Mindestabstände**

- 50 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben
- 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben
- 100 m zu Brunnen der öffentlichen Trinkwassergewinnung
- 100 m zu privaten Wassergewinnungsanlagen außerhalb von WSG,
- 500 m zu Messstellen der Grundwassergüteüberwachung

- 300 m zu Wohnbereichen bei Geflügelkot

**Anforderungen an die Konsistenz des Wirtschaftsdüngers**

- keine Bereitstellung von Wirtschaftsdüngern mit < 25 % TM
- keine Bereitstellung von Wirtschaftsdüngern mit der Gefahr des Jauchaustritts
- Bereitstellung von Geflügelfestmist erst nach Abschluss der thermophilen Phase

**Grundsätze für die Anlage des Stapels**

- Lagermenge auf den nach Düngerverordnung zulässigen Bedarf des Schrages beschränken
- Stapel auf kleiner, ebener Grundfläche anlegen
- zur Vermeidung von Jauchepressungen Stapelhöhe von 2 m nicht überschreiten
- Stapel als Kegel oder Trapez mit ebener Oberfläche ausformen
- sofortige Abdeckung des Stapels bei Gefahr des oberflächigen Wasserdurchflusses
- Austrag von Jauche oder Sickerwasser verhindern
- Ansammlung von Oberflächenwasser (Ablauf, Zulauf) um den Stapel vermeiden
- Stapel von Geflügelfestmist so ausformen/verfestigen, dass keine Selbsterhitzung erfolgt
- Stapel von Geflügelkot und Geflügelfestmist, Gülle- bzw. Gärreststoffen sofort, spätestens innerhalb von 24 h, mit einer wasserundurchlässigen Plane abdecken
- Stapel von sonstigen Wirtschaftsdüngern, bei einer geplanten Bereitstellung von mehr als 4 Wochen spätestens am folgenden Tag mit einer wasserundurchlässigen Plane abdecken
- bei Bereitstellung auf stark durch-

lässigen Böden (z.B. Sandböden), drainierten Flächen oder bei Bereitstellungsdauer ab 4 Monaten wasserundurchlässige Unterflursicherung z.B. durch ausreichend starke Strohhunterlage oder Folie

- erfolgt eine kurzfristige Ausbringung des festen Wirtschaftsdüngers innerhalb von 7 Tagen, kann auf die o.g. Anforderungen an die Ausformung und die Abdeckung des Stapels verzichtet werden, ausgenommen sind Geflügelkot und Geflügelfestmiststapel sowie Stapel von Gülle- und Gärreststoffen

**Nachsorgemaßnahmen nach der Ausbringung**

- oberste, verunreinigte Bodenschicht des Bereitstellungsplatzes aufnehmen und ausbringen
- bei Unterflursicherung des Bereitstellungsplatzes diese aufnehmen und ausbringen
- nach der Beräumung der Bereitstellungsfläche unverzüglicher Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffentzug

**Sonderfall Futter-/Liegeplätze bei Weidehaltung**

Bei ganzjähriger Weidehaltung (z.B. Mutterkühe) ist in den Wintermonaten aufgrund des Futtermangels ein Zufüttern von Grobfutter erforderlich. Die Futter-/Liegeplätze werden in dieser Zeit bevorzugt von den Tieren aufgesucht, so dass sich hier die tierischen Ausscheidungen (Kot, Harn) konzentrieren. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Futter- und Liegeplätze nicht getrennt vorgehalten werden. Hinsichtlich der Standortauswahl für Futter- und Liegeplätze gelten die o.g. Anforderungen an die Bereitstellung von Wirtschaftsdüngern. Zur Vermeidung eines Sickerwasser- und Jauchaustritts ist der

Bereich des Futter- bzw. Liegeplatzes vor dem Beginn der Zufütterung mit Stroh, Sägespänen oder anderen flüssigkeitsbindenden Einstreumaterialien zu bedecken.

Das Gemisch aus Futterresten, Ausscheidungen und Einstreu darf maximal 6 Monate auf der jeweiligen Futter- und Liegefläche verbleiben. Ist eine Durchfeuchtung der Futter- und Liegeplätze zu erkennen, ist unverzüglich das Aufbringen von Einstreu vorzunehmen oder die Fläche ist zu wechseln und zu beräumen.

Nach einem Wechsel des Futterplatzes bzw. zum Abschluss der Zufütterungsperiode ist das Gemisch aus Futterresten, Ausscheidungen und Einstreu unverzüglich zu einem Stapel zusammenschieben und bei Gefahr des Jauchaustritts bzw. Sickerwasserdurchflusses aus dem Stapel mit einer wasserundurchlässigen Plane abzudecken.

Vor Ablauf der 6-monatigen Nutzungsdauer des Futter- und Liegeplatzes ist das Gemisch aus Futterresten, Ausscheidungen und Einstreu aufzunehmen, in einer ortsfesten Anlage zur Lagerung von Festmist (gemäß AwSV) zu verbringen oder als Wirtschaftsdünger auf eine landwirtschaftliche Fläche auszubringen. Hierbei ist eine Bereitstellungsdauer von 2 Wochen nicht zu überschreiten.

**Hinweis**

Für die wasserrechtliche Beurteilung einer ordnungsgemäßen Lagerung der benannten festen Wirtschaftsdüngern ist das LAWA-Merkblatt maßgeblich [https://www.lms-beratung.de/export/sites/lms/de/galleries/Downloads\\_LFB/Wasserschutz](https://www.lms-beratung.de/export/sites/lms/de/galleries/Downloads_LFB/Wasserschutz). Die Anforderungen des LAWA-Merkblattes sind in dieser Fachinformation berücksichtigt.

**Kontakt:**

*Felix Holst*  
*LMS Agrarberatung GmbH*  
*Telefon: 0381 20307-19*  
*E-Mail: fholst@lms-beratung.de*

*Dr. Hans-Eberhard Kape*  
*LMS Agrarberatung GmbH*  
*Telefon: 0381 20307-70*  
*E-Mail: hekape@lms-beratung.de*

# Volles Programm. Volle Leistung.



## Maissorten 2021

**KWS STEFANO**  
S 210 / K 220

**BENEDICTIO KWS**  
S 230 / K 230

**KWS VITALICO**  
S 240 / K 240

**Ihre KWS Berater:**

**Claudia Wilke** • Mobil: 01 51 / 18 85 55 95  
**Maik Steinhauer** • Mobil: 01 51 / 18 85 55 94  
**Robert Bartelt** • Mobil: 01 51 / 18 85 55 98  
**Helene-Sophie Kipp** • Mobil: 01 51 / 18 85 55 90

[www.kws.de/mais](http://www.kws.de/mais)

ZUKUNFT SÄEN  
SEIT 1856





NEUE ENERGIESCHÄTZGLEICHUNG FÜR MAISPRODUKTE

# Wieviel Energie steckt in meinem Mais?

Dr. Sandra Hoedtke



**Die effektive Umwandlung von Futterinhaltsstoffen in tierische Produkte steht in direktem Zusammenhang mit der Gesundheit und Leistung der Tiere. Die Kenntnis und möglichst genaue Deckung des Energie- und Nährstoffbedarfs ist dabei essentiell. Für die bedarfsdeckende Energieversorgung ist die korrekte Ermittlung des Energiegehaltes der Futtermittel wesentlich. Als Bestandteil des Futterwertes ist dieser jedoch keine analytisch messbare Größe, sondern das aus der Nährstoffverwertung resultierende Produkt. Die dafür notwendigen Verdaulichkeitsmessungen am Tier sind teuer und aufwändig, weshalb die Erarbeitung von Energieschätzgleichungen für die Arbeitsroutine von Untersuchungs-laboren bedeutend ist.**

Der fortdauernde Erkenntniszuwachs in der Tierernährungsforschung aus Versuchsdaten ermöglicht die Ableitung von Versorgungsempfehlungen, die in Deutschland vom Ausschuss für Bedarfsnormen (AfBN) der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie

(GfE) erarbeitet werden. Kontinuierliche Veränderungen im genetischen Potential der Tiere oder veränderte Zuchtziele sowohl beim Tier als auch bei Pflanzen erfordern regelmäßige Anpassungen der Versorgungsempfehlungen bzw. Schätzgleichungen.

Gemäß GfE (2001) ist die Umsetzbare Energie (ME) der generelle Maßstab zur Energiebewertung beim Wiederkäuer. Der Gehalt der Nettoenergie-Laktation (NEL) errechnet sich im Anschluss aus der ME. Bereits 2008 erarbeitete der AfBN für Mais-

produkte (Frischmais, Maissilage, Maiskolbenprodukte, kein Körnermais) neue Energieschätzgleichungen auf der Basis von Roh Nährstoffgehalten, Faserfraktionen und *in vitro*-Parametern (GfE, 2008):

$$\begin{aligned} \text{ME}_{\text{alt}} \text{ (MJ/kg TM)} &= 7,15 \\ &+ 0,00580 \text{ ELOS (g/kg TM)} \\ &- 0,00283 \text{ aNDF}_{\text{om}} \text{ (g/kg TM)} \\ &+ 0,03522 \text{ XL (g/kg TM)} \end{aligned}$$

#### Validierung der bestehenden Schätzgleichung

Basierend auf 120 in Deutschland, Österreich und der Schweiz durchgeführten Verdaulichkeitsmessungen

mit Maisprodukten aus den Jahren 2007 bis 2018 erfolgte eine Validierung der bis dato aktuellen Schätzgleichung. Zwar ergab der Vergleich der im Verdauungsversuch ermittelten mit den durch Regression abgeleiteten Energiegehalten einen Schätzfehler von lediglich 3,2 %, das Bestimmtheitsmaß der Gleichung war mit 0,58 jedoch unbefriedigend gering.

Dies führte zu Differenzen zwischen geschätzten und wahr ermittelten ME-Gehalten von bis zu 1 MJ/kg TM. Somit wurde für zukünftige Anwendungen die Ableitung einer neuen Schätzgleichung erforderlich.

#### Datengrundlage der neuen Schätzformel

In die Ableitung der neuen Schätzgleichung wurden 156 Datensätze aus Verdaulichkeitsversuchen aus neun Versuchseinrichtungen (D, A, CH) einbezogen. Die Ergebnisse stammten aus Verdaulichkeitsuntersuchungen mit Hammeln unter Verfütterung von frisch geerntetem Silomais (n=10), Maissilagen (n=141) und siliertem Restpflanzenmaterial (n=5). Die verdaulichen Roh Nährstoffe aus diesen Verdauungsversuchen waren die Grundlage für die Ermittlung der „wahren“ ME-Gehalte (GfE, 2001). Für eine statistisch sinnvolle Auswertung im



Rahmen der Erstellung von Regressionsgleichungen ist die Variationsbreite der geprüften Inhaltsstoffe von großer Bedeutung. So wies das Datenmaterial mit Variationskoeffizienten zwischen 15 und 18 % für die Faserfraktionen (Rohfaser, ADF<sub>om</sub>, aNDF<sub>om</sub>), 11,5 % für Rohprotein, 16,9 % für Rohfett und nahezu 10 % für ELOS ausreichend hohe Streuungen auf. Die Ableitung der Schätzgleichungen erfolgte anhand aller 156 Datensätze unter schrittweiser Parameterauswahl, wobei Bestimmtheitsmaß und Reststreuung wesentliche Kriterien für die Bewertung der Schätzgüte waren.

**Neue Regressionsgleichung zur Berechnung der ME**

Aus insgesamt 35 abgeleiteten Gleichungen wurde nach statistischer Auswertung die folgende Formel zur Schätzung der ME in Maisprodukten festgelegt (GfE, 2020):

$$ME_{neu} \text{ (MJ/kg TM)} = 9,46 + 0,00336 \text{ ELOS (g/kg TM)} - 0,00636 \text{ ADF}_{om} \text{ (g/kg TM)} + 0,01829 \text{ XL (g/kg TM)} + 0,00865 \text{ XP (g/kg TM)} - 0,01474 \text{ XA (g/kg TM)}$$

Die Auswahl berücksichtigte dabei sowohl die Schätzgüte (Bestimmtheitsmaß = 0,78 und Schätzfehler = 3,08 %) als auch den erforderlichen Analysenaufwand. Die Differenz zwischen geschätzten und den aus der Verdaulichkeitsmessung ermittelten

ME-Gehalten betrug im Mittel lediglich 0,01 MJ/kg TM.

Die im Hohenheimer Futterwerttest gemessene Gasbildung, die für die ME-Schätzung von Grasprodukten (Frischgras, Grassilagen, Heu, keine Trocknungsprodukte) zentrales *in vitro*-Kriterium ist, wurde bereits für die 2008 abgeleitete Maisgleichung aufgrund einer zu geringen Schätzgüte nicht berücksichtigt. Auch die neue Auswertung führte zu diesem Ergebnis. Im Gegensatz zur 2008 abgeleiteten Schätzformel führte die Einbeziehung der Variablen aNDF<sub>om</sub> zu unbefriedigenden Ergebnissen, da hier das Signifikanzniveau des Regressionskoeffizienten stets deutlich geringer als das bei Verwendung der ADF<sub>om</sub> war.

**Fazit**

Unter Einbeziehung neuester Ergebnisse aus Verdaulichkeitsversuchen war eine neue Ableitung der ME-Schätzgleichung für Maisprodukte unabdingbar. Bei im Wesentlichen gleicher Schätzgüte sind die hauptsächlichsten Unterschiede der neuen Formel im Vergleich zur alten Gleichung der Austausch der Variablen aNDF<sub>om</sub> gegen ADF<sub>om</sub> und die Aufnahme der Variablen Rohprotein und Rohasche.

Da für die Berechnung der NEL ohnehin alle Rohnährstoffe für die Ermittlung der Umsetzbarkeit der Energie bzw. der Bruttoenergie bestimmt werden müssen, hat sich der Analy-

senaufwand damit nicht erhöht. Dem zur Ableitung auf Basis der Nährstoffgehalte genutzten Datenpool entsprechend wird für die Schätzung der ME folgender Gelungsbereich angegeben:

- ELOS: 325 - 825 g/kg TM**
- ADF<sub>om</sub>: 145 - 435 g/kg TM**
- XL: 5 - 105 g/kg TM**
- XP: 55 - 105 g/kg TM**
- XA: 25 - 75 g/kg TM**

Liegen diese Nährstoffe in einem Maisprodukt außerhalb dieser Bereiche, muss mit einer Abnahme der Energieschätzgenauigkeit gerechnet werden.

Der AfBN weist darauf hin, dass eine weitere Verbesserung der Schätzgenauigkeit grundsätzlich möglich ist, wenn zusätzliche Analyseparameter berücksichtigt werden können. Zukünftig wird es in Verdaulichkeitsversuchen bei Maisprodukten daher erforderlich sein, die Gehalte an Stärke und Zucker mit einzubeziehen.

Die neue Energieschätzformel für Maisprodukte wird den Empfehlungen der GfE entsprechend zur Erntesaison 2020 in der LUFA Rostock angewendet.

**Kontakt:**  
*Dr. Sandra Hoedtke*  
 LUFA Rostock  
 Telefon: 0381 20307-0  
 E-Mail: shoedtke@lms-lufa.de



LMS AGRARBERATUNG GMBH  
**Neue Leiterin der LUFA**

**Der Aufsichtsrat der LMS Agrarberatung GmbH hat am 18. Mai 2020 der Ernennung von Dr. Sandra Hoedtke zur Leiterin des Unternehmensbereichs LUFA zugestimmt. Gleichzeitig wurde sie als Prokuristin für das Gesamtunternehmen bestellt.**

Im Rahmen des Studiums an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock spezialisierte sich Frau Hoedtke im Studiengang Agrarökologie im Bereich Tierproduktion und schloss als Diplomagraringenieurin ab. In dem sich anschließenden Promotionsstudium beschäftigte sie sich mit der Osmolarität als Qualitätsparameter in Silagen und zu silierenden Futterpflanzen.

Nach Beendigung der Promotion war sie neun Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Ernährungsphysiologie und Tierernährung der Rostocker Agrarfakultät in Lehre und

Forschung tätig. Zu ihren Arbeitsschwerpunkten zählten die Futtermittelkunde mit dem Kerngebiet Futterkonservierung, *in vitro*-Techniken der Verdauungssimulation und die Ernährungsphysiologie, vornehmlich im Bereich der Wiederkäuer.

Seit dem 01.10.2017 war Dr. Sandra Hoedtke an der LUFA Rostock im Bereich des Auftrags- und Probenmanagements tätig.

Zu ihren Schwerpunktaufgaben zählten in dieser Zeit unter anderem die Prüfberichtserstellung, die Plausibilitätsprüfung der Analysen, die Kundenberatung, die Mikroskopie sowie die VDLUFA-Fach-

gruppenarbeit. Seit März 2019 leitet sie den Arbeitskreis Grundfutter der VDLUFA-Fachgruppe VI (Futtermitteluntersuchung). Zum 01.07.2020 hat Sandra Hoedtke nun die Leitung der LUFA Rostock übernommen.

Die Mitarbeiter/innen sowie die Geschäftsführung gratulieren Dr. Sandra Hoedtke herzlich zur Ernennung, wünschen viel Erfolg und freuen sich auf die weitere gute Zusammenarbeit

**Kontakt:**  
*Dr. Sandra Hoedtke*  
 LUFA Rostock  
 Telefon: 0381 20307-0  
 E-Mail: shoedtke@lms-lufa.de

Literatur  
 GfE (2001): Empfehlungen zur Energie- und Nährstoffversorgung der Milchkühe und Aufzuchttrinder. DLG-Verlag, Frankfurt a. M.  
 GfE (2008): Communications of the Committee for Requirement Standards of the Society of Nutrition Physiology: New equations for predicting metabolisable energy of grass and maize products for ruminants. Proceedings of the Society of Nutrition Physiology 17, 191-198.  
 GfE (2020): Mitteilungen des Ausschusses für Bedarfsnormen der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie: Gleichungen zur Schätzung der Umsetzbaren Energie und der Verdaulichkeit der Organischen Masse von Maisprodukten für Wiederkäuer. Proceedings of the Society of Nutrition Physiology 29, 171-175.





VERKAUF VON GENOSSENSCHAFTSANTEILEN

# So steuern Sie die Steuern

Dr. Marcel Gerds, Benjamin Hummel - ETL Agrar &amp; Forst GmbH

**Aktuell lässt sich beobachten, dass viele landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften in den Neuen Bundesländern veräußert werden. Hintergründe sind oft, dass die jeweiligen verbliebenen Genossenschaftsmitglieder keinen Nachfolger für ihre Tätigkeit haben und, nicht zuletzt, auch die schwierigen Produktionsbedingungen der letzten Jahre aufgrund von Trockenheit und zunehmend politischer Gängelung.**

In diesem Artikel soll kurz die aktuelle Entwicklung aufgezeigt werden, um anschließend in einem Rechenbeispiel darzustellen, welche Steuern auf ein Genossenschaftsmitglied zukommen, wenn es seine Anteile veräußert. Die Genossenschaftsmitglieder verkaufen dabei ihre jeweiligen Anteile meist an einen Investor bzw. eine Investorengruppe. Diese sind mitunter ortsansässig, manchmal auch nicht, wobei in letzterem Fall oft höhere Verkaufserlöse erzielt werden.

Eben jene Verkaufserlöse sind häufig sehr hoch. Der Investor „bezahlt“ damit die im Grund und Boden liegenden stillen Reserven. Diese stellen die Unterschiede zwischen aktuellen Marktwerten für landwirtschaftliche Fläche und den historischen Anschaffungskosten dar. Die enormen Wertsteigerungen bei den Flächen, die in den letzten Jahren erzielt werden konnten, werden durch den Verkauf realisiert. Andererseits ist der Investor auch an günstigen Pachtverträgen interessiert, die teils noch bei den Betrieben zu finden



sind und unter dem allgemeinen Pachtniveau der Region liegen. Diese resultieren nicht zuletzt aus einer Verbundenheit der örtlichen Verpächter mit „ihrem“ Betrieb, bei dem sie in der Vergangenheit sehr oft auch beschäftigt waren. Je länger diese günstigen Pachtverträge noch laufen, desto interessanter für den potenziellen Investor.

**Rechtsform ändern oder nicht?**

Nach einem Erwerb belässt der potenzielle Investor die Betriebe in einigen Fällen in der Rechtsform der Genossenschaft. Dafür benötigt er allerdings zwei weitere Mitglieder, da eine Genossenschaft immer mindestens drei Mitglieder haben muss. In diesen Fällen sind die weiteren Mitglieder oft Familienmitglieder oder „Strohänner“, die die Anteile nur treuhänderisch für den eigentlichen Investor halten. Der Weg, das erworbene Unternehmen als Genossenschaft zu belassen, ist aufgrund von Vergünstigungen, z.B. bei der Erbschafts- und Schenkungsteuer, interessant.

Alternativ kommt eine Umwandlung in eine GmbH (seltener Aktiengesellschaft) – vor oder nach dem Kauf des Betriebes – in Betracht. Damit hat der Investor dann alle Entscheidungsgewalt, denn eine Mindestanzahl an weiteren Gesellschaftern ist nicht nötig.

An den geschilderten Vorgängen ist aus Sicht des Autors nichts Unmoralisches. Stattdessen handelt es sich um normale Prozesse in einer marktwirtschaftlichen Ordnung von gut informiert Handelnden. Problematisch wird es, wenn vor dem Verkauf Genossenschaftsmitglieder auscheiden, die eben nicht die hohen Verkaufspreise bekommen, sondern

(so ist es im Genossenschaftsgesetz vorgesehen) nur ihre meist sehr geringe Einlage zurückerhalten. Das führt zu der fragwürdigen, aber rechtlich einwandfreien Situation, dass ein Genossenschaftsmitglied, das im Jahr vor dem Verkauf ausscheidet, nur seine Einlage von z. B. 1.000 Euro zurückerhält, während sein Kollege mit dem Verkauf seiner Anteile ein paar Monate später 500.000 Euro erhält.

**Veräußerungsgewinn versteuern**

Im Folgenden soll anhand eines Beispiels beleuchtet werden, wie nun das ehemalige Mitglied, das seine Anteile für eben diese 500.000 Euro verkauft hat, den Veräußerungsgewinn versteuert.

Herr Meier ist Genossenschaftsmitglied und will seine Anteile an der Agrar e. G. zusammen mit den restlichen Mitgliedern an einen Investor veräußern. Als Veräußerungspreis für seine 20 Anteile wird ein Gesamtpreis von 500.000 Euro vereinbart. Herr Meier erhält das Geld im Jahre 2020 und ist damit – wie seine „alten“ Kollegen – als Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschieden. Was muss Herr Meier nun in seiner Einkommensteuererklärung angeben?

Die schlechte Nachricht: Steuerfrei ist der Veräußerungsgewinn nicht. Dies ist gar nicht so selbstverständlich. Bis zum Ende des Jahres 2006 war er das, da der Gesetzgeber vergessen hatte, die Genossenschaftsanteile im entsprechenden Paragraphen des Einkommensteuergesetzes aufzunehmen. So traurig muss Herr Meier aber nicht sein, denn das nützt ihm später bei der Berechnung noch.

Bei jeder Veräußerung können bei der Berechnung des steuerlichen

Gewinns die Anschaffungskosten abgezogen werden. Dies ist einer der Knackpunkte der Berechnung. Denn Herr Meier hat seine ursprünglichen Anteile ja nicht gekauft. Vielmehr war er bereits Mitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) „Juri Gagarin“, also bereits seit DDR-Zeiten. Dort hat Herr Meier seine Anteile nicht gekauft.

**Das DM-Bilanzgesetz**

Hierfür hat der Gesetzgeber das DM-Bilanzgesetz geschaffen. Dieses bewertet Anteil von Herrn Meier zum 01.07.1990. Standardverfahren ist die sogenannte Equity-Methode. Diese fragt nach dem Eigenkapital der LPG laut DM-Eröffnungsbilanz zum 01.07.1990 und setzt es in Beziehung zum Anteil des einzelnen Mitgliedes hieran.

Die LPG weist in ihrer DM-Eröffnungsbilanz ein Eigenkapital von 5.867.490 DM aus. Umgerechnet sind das 3 Mio. Euro. Herr Meier hat zwar 2020 seine 20 Anteile verkauft, 1990 hatte er aber nur 10. Die LPG hatte 1990 1.500 Mitglieder. Somit beträgt Herr Meiers Anteil an dem Eigenkapital am 01.07.1990 20.000 Euro (10 / 1.500 x 3 Mio. Euro).

Diese 20.000 Euro stellen Herr Meiers Anschaffungskosten seiner 10 Anteile dar. Die Berechnung ist hier vereinfacht dargestellt. Es gibt noch Korrekturen um verschiedene Sonderrücklagen und Wertänderungen. Damit sind die Anschaffungskosten dieser 10 Anteile ermittelt. 2020 hat Herr Meier aber mehr Anteile, nämlich insgesamt 20. Die Berechnung für diese zusätzlichen Anteile ist deutlich einfacher. Die Anschaffungskosten für diese Anteile stellen nämlich das gezahlte Geld (oder eine andere Gegenleistung) dar. In unse-

rem Beispiel kaufte Herr Meier irgendwann vor 2020 weitere 10 Anteile für je 1.000 Euro, somit hat er Anschaffungskosten von 10.000 Euro.

Herr Meier hat also Gesamtanschaffungskosten von 30.000 Euro. 20.000 Euro stammen aus LPG-Zeiten und 10.000 Euro aus dem Erwerb danach. Veräußerte Anteile würden die Anschaffungskosten der Gesamtbeteiligung senken, eventuelle nachträgliche Anschaffungskosten erhöhen. Beides liegt im Beispiel nicht vor.

**Senkung der Steuerlast**

Warum haben wir die Herstellungskosten nun so aufwendig ermittelt? Da Herr Meier diese, wie erwähnt, vom Veräußerungspreis abziehen kann und damit die Steuerlast senkt. Für die Besteuerung relevant ist der Veräußerungsgewinn. Dieser ermittelt sich aus dem Veräußerungspreis, abzüglich Anschaffungskosten und abzüglich Veräußerungskosten. In unserem Beispiel:

	<b>Veräußerungspreis</b>	<b>500.000 €</b>
<b>%</b>	<b>Anschaffungskosten</b>	<b>30.000 €</b>
<b>=</b>	<b>Veräußerungsgewinn</b>	<b>470.000 €</b>

Wir sind aber noch nicht am Ende. Das Steuerrecht schreibt vor, dass bei dieser Veräußerung nur 60 % steuerpflichtig, also 40 % steuerfrei sind. Das heißt, der relevante Veräußerungsgewinn von Herrn Meier beträgt 282.000 Euro (60 % x 470.000 Euro).

Wenn das das Endergebnis wäre, müsste Herr Meier also 282.000 Euro der Besteuerung mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz unterwerfen. Dieser steigt, je höher das Einkommen ist. Die Berechnung ist

kompliziert. Auf den Webseiten des Bundesfinanzministeriums gibt es entsprechende Rechner. Vereinfachend nehmen wir an, dass Herr Meier verheiratet ist und beide Ehegatten keine weiteren Einkünfte haben. Der Rechner ergibt, dass Herr Meier 106.040 Euro an das Finanzamt überweisen muss.

Muss er das wirklich? Nein, denn jetzt nützt uns das, was wir weiter oben erwähnt haben. Nämlich, dass die Genossenschaftsanteile erst im Dezember 2006 in den entsprechenden Paragraphen des Einkommensteuergesetzes integriert wurden. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gibt es ein sogenanntes Rückwirkungsverbot. Konkret: Was steuerfrei war, darf später nicht rückwirkend steuerpflichtig sein. Das heißt, die Wertsteigerungen der Anteile bleiben bis Dezember 2006 steuerfrei. Erst Wertsteigerungen danach werden der Steuerpflicht unterworfen.

**Aufteilung der Wertsteigerungen**

Dieser letzte Punkt ist das Herzstück der Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei Genossenschaftsanteilen. Es ist auch der Aspekt, bei dem es zu den stärksten Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt kommt. Die Aufteilung der Wertsteigerungen von 1990 bis heute ist durchaus nicht trivial, da natürlich betriebliche, aber auch gesamtökonomische Aspekte eine Rolle spielen. Es dürfte klar sein, dass Herr Meier daran interessiert ist, einen Großteil der Wertsteige-

runge in die Zeit vor dem Dezember 2006 zu schieben, während das Finanzamt das Gegenteil möchte. Auf diesem Schlachtfeld geht es um mehrere zehntausende Euro mehr oder weniger Steuer für die jeweiligen Veräußerer.

Um unser Beispiel zu Ende bringen zu können, unterstellen wir sehr vereinfachend ein lineares, also gleichmäßiges Wachstum des Wertes: Von 1990 bis 2020 sind es 30 Jahre. Von 2007 bis heute sind es 13 Jahre. Der Anteil der Jahre ab 2007 beträgt also 43 %. Herr Meier argumentiert also, dass von den 282.000 Euro Veräußerungsgewinn nur 43 % steuerpflichtig sind.

Damit beträgt der Veräußerungsgewinn nur noch 122.200 Euro. Damit würde Herr Meier statt 106.040 Euro (ohne Aufteilung) nur noch 35.232 Euro ans Finanzamt zahlen müssen, wie der Steuerrechner ergibt. Das wäre nur noch ein Drittel der ursprünglichen Steuerlast.

**Fazit**

Es zeigt sich, dass die Berechnung der Steuer beim Verkauf von Agrar-genossenschaftsanteilen durchaus kompliziert ist. Bei den aktuell hohen Summen, die für diese gezahlt werden, lohnt es sich sehr, an den Stellschrauben der Veräußerungsgewinnermittlung zu drehen. Eine herausragende Rolle spielt dabei die Aufteilung der Wertsteigerung über die Zeit ab 1990.

**Kontakt:**

*Dr. Marcel Gerds  
Benjamin Hummel  
ETL Agrar & Forst GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Telefon: 030 22641210  
E-Mail: agrar-forst@etl.de*



JETZT ANSPRUCHSBERECHTIGUNG PRÜFEN (LASSEN)

# Überbrückungs- hilfe Corona

Stephan Wohllebe, Benjamin Hummel  
ETL Agrar & Forst GmbH



**Die Bundesregierung hat am 03.06.2020 ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen, welches neben zahlreichen steuerlichen Regelungen ein Programm zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen enthält: die „Corona Überbrückungshilfe“.**

Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes (auch für Land- und Forstwirtschaft) Zuschussprogramm mit einem Volumen von maximal 25 Milliarden Euro. Die Überbrückungshilfe ist ein grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von maximal 9.000 €, 15.000 € oder 150.000 € für insgesamt 3 Monate (zweiphasiger Förderzeitraum: die 1. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate Juni bis August 2020, die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020; abhängig von der Zahl der Beschäftigten im Vollzeitäquivalent am 29.02.2020, Erläuterung s. S. 45). Die tatsächlich zu gewährende Zuschusshöhe bestimmt sich nach den förderfähigen Fixkosten (siehe Erläuterung weiter hinten) und einem vom Umsatzrückgang des Unternehmens abhängigen Fördersatz.

Der Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe darf nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen, der sich hierfür in einem Onlineportal registrieren muss. Unsere Kanzleien sind bereits registriert und können – sofern die Antragsberechtigung gegeben ist – für Sie einen Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe stellen.

Eine Antragsstellung ist bis einschließlich 30.09.2020 möglich (in der 1. Phase, Anträge der 2. Phase können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden). Im Nachgang (spätestens bis zum 31.12.2021) erfolgt gleichfalls über einen Steuerberater, Wirt-

schaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt eine Schlussabrechnung über die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und die tatsächlich angefallenen Fixkosten. Gegebenenfalls zu viel gezahlte Überbrückungshilfen sind dann zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfen erfolgt nicht. Wurde bereits eine Corona-Soforthilfe beantragt und gewährt, schließt dies die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus. Bei einer Überschneidung des Zeitraums wird die Soforthilfe jedoch anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet. Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

Beispiel: Antrag für die Soforthilfe wurde im April 2020 gestellt (Soforthilfe für April bis Juni 2020). Dann muss die Soforthilfe für den Monat Juni 2020 (1/3) von der Überbrückungshilfe für Juni 2020 abgezogen werden!

Wie alle Regelungen im Zusammenhang mit Corona und Unterstützungsleistungen ändern sich die Vorgaben und Informationen laufend. Die nachfolgenden Informationen haben einen Stand vom 15.09.2020. Für die Frage, ob Sie einen Anspruch auf die Corona-Überbrückungshilfe haben, muss im ersten Schritt die Antragsberechtigung geprüft werden. Im zweiten sind die förderfähigen Fixkosten und dann der Fördersatz zu ermitteln.

## Schritt 1: Prüfung der Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche ein-

schließlich gemeinnütziger Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind sowie Soloselbstständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb. Weitere Voraussetzung ist ein coronabedingter Umsatzeinbruch: Der Umsatz muss in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen sein. Bitte beachten Sie: Der Umsatzrückgang von mindestens 60 % muss nicht für jeden einzelnen Monat existieren. Es reicht aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mindestens 60 % für die beiden Monate April und Mai 2020 zusammen besteht.

Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäfts im April und Mai 2019 weniger als 5 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben. Diese müssen den 60-prozentigen Umsatzrückgang nicht nachweisen.

Für junge Unternehmen gilt außerdem: Wenn Sie Ihr Unternehmen nach April 2019 gegründet haben, werden statt April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen. Bei Unternehmensgründungen nach dem 31. Oktober 2019 liegt laut Website des BMWI keine Antragsberechtigung vor.

Gemeinnützige Unternehmen müssen beachten: Anstatt der Umsätze



werden bei gemeinnützigen Unternehmen die Einnahmen betrachtet. Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand. Für verbundene Unternehmen darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden.

Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag (800.000 €), ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung (200.000 €), nicht überschritten werden. Besonderheiten gelten im Agrarsektor und für Fischerei und Aquakultur.

#### Ausschlusskriterien

Sie können keinen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen, wenn eine der folgenden Aussagen auf Sie zutrifft:

- Sie sind nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet.
- Sie haben keine inländische Betriebsstätte oder Sitz.
- Sie haben Ihr Unternehmen erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet.
- Sie haben sich laut EU-Definition zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und Ihre wirtschaftliche Situation hat sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert.
- Sie üben Ihre Freiberuflichkeit bzw. Soloselbstständigkeit nur im Nebenerwerb und nicht im Haupterwerb aus.
- Sie qualifizieren sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Das heißt, Ihr Unternehmen hat in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor

dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt: mehr als 43 Mio. € Bilanzsumme, mehr als 50 Mio. € Umsatzerlöse und mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

- Sie haben einen Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen € oder Ihr Unternehmen ist Teil einer Unternehmensgruppe, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Millionen € betrug.
- Sie sind ein gemeinnütziges Unternehmen, das zugleich ein öffentliches Unternehmen ist.
- Sie sind ein öffentliches Unternehmen. Achtung Ausnahme: Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) gelten nicht als öffentliche Unternehmen und sind somit antragsberechtigt.

#### Schritt 2: Ermittlung der förderfähigen Fixkosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (ohne Vorsteuer, ausgenommen Kleinunternehmer) gemäß der folgenden Liste:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
2. Weitere Mietkosten (Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, ent-

sprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils inkl. Operating Leasing)

3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (nicht die Tilgungen!)
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten (Finanzierungsleasingverträge)
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen (Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen, die nicht vor dem 1. März 2020 begründet wurden)
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren (z. B. für IT-Programme)
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (z.B. monatliche Kosten externer Dienstleister wie Reinigung, IT-Dienste, Hausmeister, Kosten für lfd. Buchhaltung / Lohnbuchhaltung, Kfz-Steuer für gewerblich genutzte Fahrzeuge)
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Ausnahme: Personalkosten für Geschäftsführer, die als selbständig/nicht sozialversicherungspflichtig eingestuft sind.
12. Kosten für Auszubildende (Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge)

Die zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen müssen vor dem

01.03.2020 abgeschlossen worden sein und die vertragliche Fälligkeit für die angesetzten Fixkosten muss im Förderzeitraum Juni - August 2020 liegen. Nicht gefördert werden:

- Lebenshaltungskosten
- Unternehmerlohn
- Kosten für Privaträume

#### Ermittlung Höhe des Fördersatzes

Die Corona-Überbrückungshilfe kann in der 1. Phase für maximal drei Monate (Juni, Juli und August 2020) beantragt werden. In der 2. Phase für die Monate Oktober bis Dezember 2020.

Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate Juni, Juli, August 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten des Vorjahres. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von:

- 80 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- 50 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50$  % und  $\leq 70$  %
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 40$  % und  $< 50$  %

im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat. Die maximale Förderung beträgt

50.000 € pro Monat. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 € pro Monat, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 € pro Monat. Die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder eines Freiberuflers wird auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ermittelt (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 €-Basis = Faktor 0,3

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Wenn die Beschäftigung im Unternehmen saisonal oder projektbezogen stark schwankt, kann die Beschäftigtenzahl alternativ ermittelt werden: der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten 2019 oder Beschäftigte im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der Vollzugshinweise genannten Fördermonate. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.

Die Inhaberin/der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r (Ausnahme: Gesellschafter-Geschäftsführer/-in einer

GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft werden).

#### Weitere Vorgehensweise:

Um für Sie prüfen zu können, ob die Zahlung einer Corona-Überbrückungshilfe zu erwarten ist, benötigen wir von Ihnen folgende Angaben:

- Umsatzschätzung bzw. tatsächliche Umsätze für die Monate Juni, Juli, August 2020 (anzugeben sind die Nettoumsätze)
- Aufstellung der am 29.02.2020 beschäftigten Mitarbeiter unter Angabe der Wochenstundenzahl (die Arbeitszeiten sind uns auch bei Lohnabrechnung in unserem Haus nicht immer bekannt)
- Bewilligungsbescheid(e) über gezahlte Corona-Soforthilfe
- Information über den Wegfall von in den Vormonaten laufenden förderfähigen Fixkosten für die Monate Juni bis August

Gern können Sie uns beauftragen, Ihre Anspruchsberechtigung zu prüfen und – soweit diese gegeben ist – den Antrag auf Überbrückungshilfe vorzubereiten und zu stellen. Die antragsrelevanten Daten sowie die im Rahmen des elektronischen Antragsprogramms zu übermittelnden „Erklärungen des Antragsstellers“ werden wir Ihnen bei Anspruchsberechtigung zur Freigabe (insbesondere hinsichtlich der förderfähigen Fixkosten) zukommen lassen. Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns hierzu gerne an.

#### Kontakt:

Stephan Wohllebe  
Benjamin Hummel  
ETL Agrar & Forst GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Telefon: 030 22641210  
E-Mail: agrar-forst@etl.de





DIE DIENSTLEISTER FÜR HÖCHSTLEISTER

SILAGE- UND GRUNDFUTTERMITTEL-UNTERSUCHUNGEN übernimmt für Sie die LUFA ROSTOCK

Sicherheit durch zertifizierte Analyse



Akkreditierung nach DIN EN ISO / IEC 17025 durch DAkkS und ISTA



Anerkanntes Labor der QS GmbH

STANDARDUNTERSUCHUNGEN FÜR:

- Grasprodukte
Maisprodukte
Silagen und TMR
Biogas-Komponenten

EINZELANALYSEN z. B.

- Mengen- und Spurenelemente
Mykotoxine
Hefen/Schimmelpilze
Gärsäuren und Alkohole

IHRE ANSPRECHPARTNER

Table with 4 columns: Name, Arbeitsbereich, Tel./Handy, E-Mail. Lists staff members like Marion Dunker, Stephan Milhareck, etc.

Die Tourenpläne der LUFA-Kuriere finden Sie unter www.lms-beratung.de / LUFA Rostock / Probenlogistik / Probentransport / MV-Karte mit West- bzw. Osttour zum Download

FRISTEN SEPTEMBER 2020 BIS JANUAR 2021\*

Table with columns: Month, Date, Title, Description. Lists deadlines for fertilizer bans, sowing, and other agricultural regulations.

\*keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Fristen

WIR SAGEN IHNEN WAS DRIN IST, DAMIT SIE WISSEN, WO SIE DRAN SIND



**Auftragsformular für  
Ernteproben (Grundfutter)**



**LUFA Rostock der LMS Agrarberatung GmbH**  
 Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock  
 Tel.: 0381 20307-24 Fax: 038120307-90 E-Mail: smilhareck@lms-lufa.de

Auftraggeber		Rechnungsempfänger (falls abweichend vom Auftraggeber)	
Straße		Telefon	
PLZ/Ort		Fax	
E-Mail		Kopie an	
Probenehmer	€	Verpackung	

Probe-Nr.	Frischgras	GPS, frisch	Frischmais		Probenahme-datum	Probenkennzeichnung	TM	TM, oTM	ME (Rind), NEL <sup>1)</sup>	Gaspotent. (Weißbach) <sup>1)</sup>
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

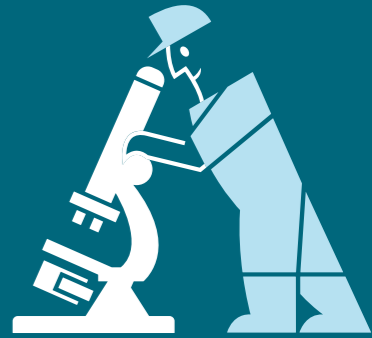
Sonstige Anforderungen:

<sup>1)</sup> inkl. des jeweiligen Basispaketes (siehe Auftragsformular "Grundfutter und Silagen")

Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Probenehmer



**BODENUNTERSUCHUNGEN  
übernimmt für Sie die LUFA ROSTOCK**

**UNTERSUCHUNGSPAKETE 2020  
Sicherheit durch zertifizierte Analyse**



Akkreditierung nach DIN EN ISO / IEC 17025 durch DAKKS und ISTA



Anerkanntes Labor der QS GmbH

► **GRUNDUNTERSUCHUNG**

- pH-Wert
- Phosphor
- Kalium
- Magnesium

► **MIKRONÄHRSTOFFUNTERSUCHUNG**

- Bor
- Kupfer
- Mangan
- Zink

**IHRE ANSPRECHPARTNER**

Name	Arbeitsbereich	Tel./Mobil	E-Mail
Jens Lorenz	Innendienst	0381 20307-25	jlorenz@lms-lufa.de
Dr. Nicole Overschmidt	Innendienst	0381 20307-25	noverschmidt@lms-lufa.de
Astrid Röder	Innendienst	0381 20307-21	aroeder@lms-lufa.de
Aldo Arndt	Leiter Außendienst	0172 9924358	aarndt@lms-lufa.de
Dietrich Rusch	AD / MV Nordwest	0172 9924354	drusch@lms-lufa.de
Matthias Meissner	AD / MV Nordost	0172 9924350	mmeissner@lms-lufa.de
Sascha Mau	AD / MV Südwest	0162 1388098	smau@lms-lufa.de
Tobias Witt	AD / MV Südost	0172 9924351	twitt@lms-lufa.de

Die Tourenpläne der LUFA-Kuriere finden Sie unter [www.lms-beratung.de](http://www.lms-beratung.de) / LUFA Rostock / Auftrags- und Probenmanagement / Probentransport / MV-Karte mit West- bzw. Osttour zum Download

WIR SAGEN IHNEN WAS DRIN IST, DAMIT SIE WISSEN, WO SIE DRAN SIND



**Auftragsformular für Bodenuntersuchung**  
**LUFA Rostock**  
 Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock  
 Tel.: 0381 20307-21 Fax: 038120307-90  
 E-Mail: aroeder@lms-lufa.de



Auftraggeber		Rechnungsempfänger (falls abweichend vom Auftraggeber)			
PLZ		Ort		Telefon	
Straße		E-Mail		Fax	
Anzahl Proben	Untersuchungsfläche	ha		Düngungsempfehlung	
Anzahl Schläge	Teillieferung	ja/___nein		für das Anbaujahr	
<b>Bodenuntersuchung</b>		<b>Düngungsempfehlung</b>			
vom Auftraggeber unbedingt auszufüllen - jede Probennummer bitte <u>nur einmal</u> vergeben!		nur bei gewünschter Berechnung vom Auftraggeber auszufüllen!			
Probennummer	Schlagbezeichnung	Schlagfläche	Problefläche	Nutzung	Bodenart
max. 3 Stellen	Text	ha	ha	AL/GL	siehe *)
max. 4 Stellen	max. 4 Stellen	ha	ha	GU	GU = Grunduntersuchung pH, P, K, Mg
				FP	FP = Fingerprobe, OS = Humus, BA = Tongehalt
				OS	
				Na	
				Mo	
				B	
				Cu	
				Mn	
				Zn	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
	Fruchtart	Ertrag	geplante organische Düngung zur Fruchtart	Art (mit Tier)	TM %
		dt/ha	Düng. Gülle ( TM % angeben ) , Stroh, Blatt, Kompost ...	dt/ha	TM %
				Art (mit Tier)	TM %
				dt/ha	TM %

\*) Bodenart eintragen oder mit Fingerprobe/Tongehalt kostenpflichtig bestimmen lassen

1=Sand (S); 2=Schwach lehmiger Sand (lS); 3=stark lehmiger Sand (lS); 4=sandiger/schluffiger Lehm (sL/ul.); 5=toniger Lehm, Ton (t/LT); 6=Anmoor, Moor (Mo)

Der Auftraggeber bestätigt durch seine Unterschrift das Einverständnis zur Speicherung der anonymisierten Daten für statistische Auswertungen innerhalb des Landes M-V.

LUFA-WD-Reg.-4\_17

Datum

Unterschrift Auftraggeber



FRISTEN SEPTEMBER 2020 BIS JANUAR 2021*		
Dezember	01.12.	<b>Beginn Pflugverbot bei Erosionsschutz (Wassererosion)</b> Ackerflächen, die im Erosionskataster als wassererosionsgefährdet eingestuft wurden, dürfen in der Zeit vom 1.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Besonderheiten CC <sub>Wasser 1+2</sub> beachten (siehe CC-Broschüre MV) (Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV § 6)
	01.12.	<b>Beginn des Düngeverbots</b> für Festmist von Huf- und Klauentieren, Komposten Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat auf Ackerland bis zum Ablauf des 15. Januar.
	31.12.	<b>Fristablauf Pflanzenschutzzeichnungen</b> Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel sollen zeitnah geführt werden. Die Fristen zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen rechnen ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt und müssen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG § 11, Verordnung (EG) 1107/2009 Art. 67)
	31.12.	<b>Fristende für die Herbestantragstellung für AUKM</b> mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2021 (mit Ausnahme der Gewässerschutzstreifen und der Umwandlung von Acker in Dauergrünland).
	31.12.	<b>Abgabe der Stoffstrombilanz</b> für Betriebe, die dazu verpflichtet sind und deren Wirtschaftsjahr am 30.06. endet.
Januar	14.01.	<b>Meldung Antibiotika-Anwendungen</b> Wer Tiere hält, hat der zuständigen Behörde Arzneimittel, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten und bei den von ihm gehaltenen Tieren angewendet worden sind, unter Berücksichtigung der Nutzungsart halbjährlich für jede Behandlung mitzuteilen. Die Mitteilungen sind unter Angabe des Datums der jeweiligen Handlung zu machen. Die Mitteilung ist jeweils spätestens am 14. Tag desjenigen Monats zu machen, der auf den letzten Monat des Halbjahres folgt, in dem die Behandlung erfolgt ist. (Arzneimittelgesetz – AMG § 58b)
	17.01.	<b>Meldung Tierzahlen</b> Für die Berechnung der Beiträge der Tierseuchenkasse ist maßgebend, wie viele Tiere oder Bienen- und Hummelvölker zum Stichtag am 3.01. vorhanden waren. Diese Angaben sind der Tierseuchenkasse innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag schriftlich oder elektronisch zu melden. (Tiergesundheitsgesetz – TierGesGAG MV § 20)
	31.01.	<b>Ende Düngeverbot auf Ackerland und Grünland</b> Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff dürfen nicht aufgebracht werden 1. auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 31.01., 2. auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15.05. in der Zeit vom 1.11. bis zum Ablauf des 31.01. (Düngeverordnung – DüV § 6 Abs. 8), Ausnahmen regelt DüV § 6 Abs. 9)
	31.01.	<b>Abgabe der Maßnahme- und Weidetagebücher</b> für die AUKM

Ab der folgenden Ausgabe (01/2021) von DAS BLATT finden Sie an dieser Stelle auch die dann zu beachtenden Fristen nach §13a DüV („Rote Gebiete“)

**Kontakt:** Sara Mosch, Telefon: 0385/ 39532-36, E-Mail: smosch@lms-beratung.de



**LMS Agrarberatung GmbH**

Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock  
Geschäftsführer: Berthold Majerus  
Tel.: 0381 877133-0, Fax: 0381 877133-70  
E-Mail: gf@lms-beratung.de

**LMS Agrarberatung GmbH  
LUFA Rostock**

Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt  
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock  
Tel.: 0381 20307-0, Fax: 0381 20307-90  
E-Mail: lufa@lms-beratung.de

**LMS Agrarberatung GmbH  
Büro Neubrandenburg**

Trockener Weg 1B, 17034 Neubrandenburg  
Tel.: 0395 379990-0, Fax: 0395 379990-50  
E-Mail: nb@lms-beratung.de

**LMS Agrarberatung GmbH  
Büro Schwerin**

Waldschulweg 2, 19061 Schwerin  
Tel.: 0385 39532-0, Fax: 0385 39532-44  
E-Mail: sn@lms-beratung.de

**LMS Agrarberatung GmbH  
Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches  
Fachrecht und Beratung (LFB)**

Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock  
Tel.: 0381 20307-70, Fax: 0381 877133-45  
E-Mail: lfb@lms-beratung.de

**LMS Agrarberatung GmbH  
Büro für Existenzsicherung**

Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock  
Tel.: 0381 877133-38, Fax: 0381 877133-70  
E-Mail: bex@lms-beratung.de

**Impressum**

Das Blatt wird herausgegeben von der:  
LMS Agrarberatung GmbH

Redaktion/Anzeigen:  
Sophie Düsing-Kuithan, LMS Agrarberatung GmbH  
Tel.: 0381 877133 36, E-Mail: sduesing@lms-beratung.de

Layout: c.i.a.green communications GmbH

Druck: Altstadt-Druck GmbH, Luisenstr. 16, 18057 Rostock,  
Tel.: 0381 2002698

Fotonachweis Heft 03/2020:  
Bilder: c.i.a.green, Shutterstock, LMS; weitere Bildnachweise  
siehe Innenteil

Erscheinungsweise:  
„Das Blatt“ erscheint 3x jährlich in den Monaten  
Januar, Mai, September

Redaktionsschluss Heft 01/2021:  
04.12.2020

Die Textinhalte der Beiträge geben die Autorenmeinung wieder und stimmen nicht zwangsläufig mit der Auffassung der Herausgeberin überein. Eine Gewährleistung seitens der Herausgeberin wird ausgeschlossen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung durch die Herausgeberin gestattet.